
Vor- und Nachteile von Basisrenten mit Berufsunfähigkeitszusatzversicherung

- *Sandra Blome, Jochen Ruß und Andreas Seyboth*
- *November 2020*

Autoren

Dr. Sandra Blome

Sandra Blome ist Partner und Director der Gesellschaft für Finanz- und Aktuarwissenschaften mbH, für die sie seit über 20 Jahren tätig ist. Sie ist Aktuar DAV und IVS-Sachverständige.

apl. Prof. Dr. Jochen Ruß

Jochen Ruß ist Geschäftsführer der Gesellschaft für Finanz- und Aktuarwissenschaften mbH, apl. Prof. für Aktuarwissenschaften am Institut für Versicherungswissenschaften der Universität Ulm, Lehrbeauftragter an der Ludwig-Maximilians-Universität München sowie der TU München und Beirat des Munich Risk and Insurance Center.

Dr. Andreas Seyboth

Andreas Seyboth ist Geschäftsführer der Gesellschaft für Finanz- und Aktuarwissenschaften mbH. Er ist Aktuar DAV.

Gesellschaft für Finanz- und Aktuarwissenschaften mbH
Lise-Meitner-Str. 14
89081 Ulm

Sitz und Registergericht Ulm, HRB 3014 | USt-IdNr. DE161390148
Geschäftsführer: apl. Prof. Dr. Jochen Ruß, Dr. Andreas Seyboth
Vorsitzender des Kuratoriums: apl. Prof. Dr. Hans-Joachim Zwiesler

<http://www.ifa-ulm.de>

Auftraggeber

Wir bedanken uns bei der MLP Finanzberatung SE, in deren Auftrag wir die vorliegende Studie erstellen konnten.

Copyright

Diese Studie ist urheberrechtlich geschützt. Nachdruck und Vervielfältigung (auch auszugsweise) ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Gesellschaft für Finanz- und Aktuarwissenschaften mbH zulässig.

Disclaimer

Die in der Studie verwendeten Informationen wurden sorgfältig recherchiert. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Studieninhalte sowie für zwischenzeitliche Änderungen übernimmt die Gesellschaft für Finanz- und Aktuarwissenschaften mbH keine Gewähr.

Informationsstand: November 2020

Inhalt

1	Executive Summary	4
2	Einleitung	6
2.1	Motivation	6
2.2	Aufbau der Studie	7
3	Die Vergleichsprodukte und ihre qualitativen Unterschiede.....	8
3.1	Basisrente + BUZ.....	9
3.1.1	Produktkombination	9
3.1.2	Besteuerung	9
3.1.3	Gesetzliche Anforderungen an die Zertifizierung von Basisrenten	10
3.2	Fondssparplan + SBU	10
3.2.1	Produktkombination	10
3.2.2	Besteuerung	11
3.3	Qualitative Unterschiede	12
4	Quantitativer Vergleich	14
4.1	Quantitative Unterschiede	15
4.2	Vorgehensweise beim Vergleich	16
4.2.1	Vergleichsmethodik.....	16
4.2.2	Details zu den zugrunde liegenden Produkten.....	18
4.2.3	Weitere Annahmen	18
4.3	Die Musterkunden	20
4.3.1	Motivation für die Festlegung der Musterkunden	20
4.3.2	Beschreibung der Musterkunden	21
4.4	Ergebnisse für die Musterkunden	22
4.5	Weiterführende Analysen und Anmerkungen	23
4.5.1	Weitere Steuersätze.....	23
4.5.2	Variation von Fondsrendite und Fondskosten.....	24
4.5.3	Variation von Eintrittsalter bzw. Laufzeit.....	28
4.5.4	Weitere Gestaltungsmöglichkeit der Basisrente + BUZ: Dynamisierung der Beitragsfreistellung	29
5	Fazit	32
6	Literatur	33

1 Executive Summary

Versicherer und Verbraucherschützer sind sich einig, dass der Abschluss einer Berufsunfähigkeitsversicherung für viele Verbraucher sinnvoll und bedarfsgerecht ist. Dennoch wird kontrovers diskutiert, ob und ggf. für welche Verbraucher es sinnvoll ist, Berufsunfähigkeitsschutz mit einer Altersvorsorge beispielsweise im Rahmen einer Basisrente zu kombinieren.

Da in diesem Zusammenhang oft pauschale und unzureichend belegte Meinungen anzutreffen sind, erfolgt in dieser Studie ein sachgerechter Vergleich einer Kombination aus Basisrente und Berufsunfähigkeitszusatzversicherung (*Basisrente + BUZ*) mit einer Kombination aus Fondssparplan und selbstständiger Berufsunfähigkeitsversicherung (*Fondssparplan + SBU*).

Die betrachteten Produktvarianten verfolgen dieselben beiden wichtigen und erstrebenswerten Ziele der persönlichen Finanzplanung: Die Absicherung des gewünschten Lebensstandards im Alter und die Absicherung eines Einkommens im Falle der Berufsunfähigkeit. Sie unterscheiden sich aber in zahlreichen Eigenschaften, die sich in qualitative Kriterien (v.a. Flexibilität) und quantitative Kriterien (v.a. Besteuerung und unterschiedliche Kostenbelastung) unterteilen lassen. Es erfolgt daher ein Vergleich sowohl in Bezug auf die qualitativen als auch in Bezug auf die quantitativen Kriterien.

In den qualitativen Kriterien weist die Basisrente + BUZ Nachteile gegenüber dem Fondssparplan + SBU auf. Hier sind insbesondere signifikante, vom Gesetzgeber explizit für die Basisrente vorgegebene Einschränkungen in Bezug auf Flexibilität und Zugang zum bereits angesparten Guthaben zu nennen sowie die Tatsache, dass der BU-Schutz neu organisiert werden muss, wenn der Sparprozess reduziert oder eingestellt wird. Letzteres ist bei modernen Basisrenten + BUZ in der Regel auch ohne erneute Gesundheitsprüfung möglich. Die Bedeutung dieser Nachteile ist für verschiedene Verbraucher unterschiedlich hoch.

Quantitative Unterschiede im Preis-Leistungs-Verhältnis ergeben sich im Wesentlichen aus der unterschiedlichen Besteuerung und Kostenbelastung der beiden Kombinationen und können nur durch konkrete Berechnungen genauer analysiert werden.

Der Abschluss einer Berufsunfähigkeitsversicherung ist sinnvoll und bedarfsgerecht.

Die Kombination aus Berufsunfähigkeitsschutz und Altersvorsorge im Rahmen einer Basisrente wird oft pauschal und unzureichend begründet abgelehnt.

Wir vergleichen die Basisrente + BUZ mit einem Fondssparplan + SBU in qualitativen und quantitativen Kriterien.

Nachteile der Basisrente + BUZ in den qualitativen Kriterien (insbesondere in Bezug auf Flexibilität) sind für verschiedene Verbraucher unterschiedlich wichtig.

Unterschiede im Preis-Leistungs-Verhältnis ergeben sich im Wesentlichen aus Besteuerung und Kostenbelastung.

Wir betrachten deshalb zunächst vier Musterkunden und unterstellen, dass in beiden Produktkombinationen kostengünstige ETFs als Fonds gewählt werden. Für alle vier Musterkunden ist die Basisrente + BUZ die günstigere Absicherung. Der Vorteil ist umso größer, je höher der Steuersatz ist und je früher der BU-Fall eintritt.

Wir betrachten dann zahlreiche weitere Kombinationen aus Steuersatz in der Ansparphase und Steuersatz in der Rentenphase, um genauer auszuleuchten, für welche Zielgruppe welche Produktkombination günstiger ist. Es zeigt sich, dass die Basisrente + BUZ für Verbraucher, die davon ausgehen können, dass ihr Steuersatz in der Rentenphase niedriger als in der Ansparphase sein wird, stets günstiger ist. Für Verbraucher, die in der Anspar- und Rentenphase ähnlich hohe Steuersätze haben, schneiden beide Produktkombinationen ähnlich gut ab. Eine klare Vorteilhaftigkeit der Variante Fondssparplan + SBU tritt in keinem der betrachteten Fälle auf. Weitere Analysen zeigen, dass eine Variation der unterstellten Fondsrendite beide Produktkombinationen gleichermaßen beeinflusst.

Die Gruppe der Verbraucher, für welche die Basisrente + BUZ in den quantitativen Kriterien vorteilhaft ist, ist also sehr groß.

Sowohl die Frage, wie relevant die Nachteile der Basisrente + BUZ in den qualitativen Kriterien sind, als auch die Frage, wie groß ein eventueller Vorteil in den quantitativen Kriterien ist, hängen stark von der individuellen Situation des Verbrauchers ab. Um diese Vor- und Nachteile zu verstehen und sie gegeneinander abzuwägen, ist entsprechende Expertise notwendig.

Der Vorteil in den quantitativen Kriterien kann für manche Verbraucher ein gutes Argument darstellen, die geringere Flexibilität einer Basisrente in Kauf zu nehmen. Eine pauschale Ablehnung der Basisrente + BUZ verbietet sich somit genauso wie eine pauschale Aussage, dass diese Variante immer die bessere Wahl sei.

Für vier analysierte Musterkunden ist stets die Basisrente + BUZ die günstigere Absicherung.

Die Basisrente + BUZ ist stets vorteilhaft, wenn der Steuersatz in der Rentenphase niedriger ist als in der Ansparphase.

Die Basisrente + BUZ ist insgesamt für sehr viele Verbraucher preisgünstiger.

Die Bedeutung der qualitativen Unterschiede und das Ausmaß der quantitativen Unterschiede hängen stark von der individuellen Situation ab.

Der Preisvorteil der Basisrente + BUZ kann die geringere Flexibilität durchaus aufwiegen. Eine pauschale Ablehnung der Kombination verbietet sich somit.

2 Einleitung

Das Wichtigste in Kürze:

Versicherer und Verbraucherschützer sind sich einig, dass die Berufsunfähigkeitsversicherung für viele Verbraucher sinnvoll und bedarfsgerecht ist. Dennoch wird kontrovers diskutiert, ob und ggf. für welche Verbraucher es sinnvoll sein kann, Berufsunfähigkeitsschutz mit einer Altersvorsorge beispielsweise im Rahmen einer Basisrente zu kombinieren.

Da in diesem Zusammenhang oft pauschale und unzureichend belegte Meinungen anzutreffen sind, erfolgt in dieser Studie ein sachgerechter Vergleich einer Kombination aus Basisrente und Berufsunfähigkeitszusatzversicherung (Basisrente + BUZ) mit einer Kombination aus Fondssparplan und selbstständiger Berufsunfähigkeitsversicherung (Fondssparplan + SBU) anhand qualitativer und quantitativer Kriterien.

2.1 Motivation

„Die Berufsunfähigkeitsversicherung ist unverzichtbar für alle, die von ihrem Einkommen leben. Denn ein Unfall oder eine schwere Krankheit können Sie in große finanzielle Probleme bringen. Die Versicherung deckt ein existenzbedrohendes Risiko ab und ist neben der Privathaftpflichtversicherung die wichtigste private Versicherung. Echte Alternativen gibt es nicht.“ Diese Sätze finden sich auf der Internetseite einer Verbraucherzentrale¹ und zeigen, dass eine sehr große Einigkeit zwischen Versicherungsbranche und Verbraucherschützern darüber besteht, dass eine Berufsunfähigkeitsversicherung für viele Verbraucher sinnvoll und bedarfsgerecht ist.

Dennoch bestehen Kontroversen, wie der Versicherungsschutz sinnvollerweise ausgestaltet sein sollte. Ein Aspekt, der in diesem Zusammenhang diskutiert wird, ist die Frage, ob und ggf. für welche Verbraucher es sinnvoll sein kann, Berufsunfähigkeitsschutz mit Altersvorsorge im Rahmen einer Basisrente (auch Rürup-Rente genannt) zu kombinieren. Zahlreiche Produkthanbieter bewerben diese Kombination aktiv. Auch viele Kundenberater berücksichtigen diese Kombination bei ihren Empfehlungen. Von Verbraucherschutzseite werden Kombinationen aus Berufsunfähigkeitsschutz und Altersvorsorge hingegen oft kritisch gesehen.²

¹ <https://www.verbraucherzentrale.de/wissen/geld-versicherungen/weitere-versicherungen/berufsunfaehigkeit-wie-sie-sich-gegen-verlust-des-einkommens-absichern-13931> (Zugriff am 18.5.2020)

² So trägt beispielsweise das fünfte Kapitel des „Infoblatt – Rürup-Rente“ des Bundes der Versicherten die pauschal ablehnende Überschrift „Kombination mit Berufsunfähigkeitszusatzversicherung nicht geeignet“. (<https://www.bundderversicherten.de/files/merkblatt/65-ruerup-mg.pdf>, abgerufen am 18.5.2020). Auch in der Zeitschrift Capital findet sich die pauschale Behauptung, dass „fast alle Finanzexperten“ von einer Kombination aus Sparvertrag und BU-Schutz abraten (vgl. Oberhuber, N., 2019: „Bleibt alles anders“ in Capital, Ausgabe vom 1.11.2019, Seiten 140-146).

Die vorliegende Studie beschäftigt sich vor diesem Hintergrund mit der Frage, ob und ggf. für welche Verbraucher es sinnvoll sein kann, eine Altersvorsorge in Form einer Basisrente mit einer Berufsunfähigkeitszusatzversicherung (BUZ) zu kombinieren. Diese Kombination bezeichnen wir im weiteren Verlauf als „Basisrente + BUZ“.

Unbestritten ist in diesem Zusammenhang, dass die Basisrente + BUZ dazu beiträgt, folgende wichtige und erstrebenswerte Ziele in der persönlichen Finanzplanung zu erreichen: Die Absicherung des gewünschten Lebensstandards im Alter (durch die Rentenversicherung)³ und die Absicherung eines Einkommens im Falle der Berufsunfähigkeit (durch die BUZ). Die relevante Frage ist daher nicht, ob die betrachtete Kombination sinnvolle Ziele verfolgt, sondern, ob es sinnvoller ist, diese Ziele mit anderen Finanzprodukten anzustreben.

Zur Beantwortung dieser Frage vergleichen wir die Basisrente + BUZ mit einer alternativen – von Kritikern oft bevorzugten – Kombination, nämlich dem Abschluss von zwei getrennten Verträgen: einem Fondssparplan und einer selbstständigen Berufsunfähigkeitsversicherung (SBU).

2.2 Aufbau der Studie

Im anschließenden Kapitel 3 werden zunächst die beiden betrachteten Kombinationen (Basisrente + BUZ sowie Fondssparplan + SBU) und deren Besteuerung kurz erläutert. Hieraus leiten wir dann die jeweiligen Vor- und Nachteile in qualitativen Kriterien ab. Es wird sich herausstellen, dass die Basisrente + BUZ insbesondere hinsichtlich der Flexibilität Einschränkungen aufweist, die jedoch für verschiedene Verbraucher unterschiedlich wichtig sein können.

In Kapitel 4 erfolgt dann ein quantitativer Vergleich der beiden Alternativen für vier verschiedene Musterkunden. Hier wird die Frage betrachtet, mit welcher Alternative die beiden genannten Ziele der persönlichen Finanzplanung günstiger zu erreichen sind. Weitere Fragen zur sinnvollen Ausgestaltung eines Berufsunfähigkeitsschutzes sind hingegen nicht Gegenstand dieser Studie. Die quantitative Perspektive hängt von der individuellen Situation (vor allem dem Steuersatz) des jeweiligen Verbrauchers ab. In einer großen Zielgruppe weist die Basisrente + BUZ hier einen ausgeprägten Vorteil auf, der für manche Verbraucher ein gutes Argument darstellen kann, die geringere Flexibilität einer Basisrente in Kauf zu nehmen.

Kapitel 5 schließt deshalb mit dem Fazit, dass individuell herausgearbeitet werden muss, wie relevant die jeweiligen Vor- und Nachteile für den konkreten Verbraucher sind. Nur so kann zuverlässig beantwortet werden, für wen die Basisrente + BUZ eine sinnvolle Lösung darstellt. Eine pauschale Ablehnung der Basisrente + BUZ verbietet sich somit genauso wie eine pauschale Aussage, dass sie immer die bessere Wahl sei.

³ Dass eine Rentenversicherung ein sinnvolles Mittel zur Absicherung des gewünschten Lebensstandards im Alter ist, wird in der versicherungswissenschaftlichen Literatur nicht angezweifelt. Vgl. hierzu die umfangreiche Literaturübersicht in Kapitel 4 von Ruß und Schelling (2018a).

3 Die Vergleichsprodukte und ihre qualitativen Unterschiede

Das Wichtigste in Kürze:

Die betrachteten Produktkombinationen unterscheiden sich vor allem in Bezug auf ihre Flexibilität und Besteuerung.

In den qualitativen Kriterien weist die Basisrente + BUZ Nachteile gegenüber dem Fondssparplan + SBU auf. Hier sind insbesondere signifikante, vom Gesetzgeber für die Basisrente explizit vorgegebene Einschränkungen in Bezug auf Flexibilität und Zugang zum bereits angesparten Guthaben zu nennen sowie die Tatsache, dass der BU-Schutz neu organisiert werden muss, wenn der Sparprozess reduziert oder eingestellt wird. Letzteres ist bei modernen Basisrenten + BUZ in der Regel auch ohne erneute Gesundheitsprüfung möglich. Die Bedeutung dieser Nachteile ist für verschiedene Verbraucher unterschiedlich hoch.

Wir betrachten die folgenden Produktkombinationen, die beide dieselben Ziele verfolgen, nämlich die Absicherung des gewünschten Lebensstandards im Alter und die Absicherung eines Einkommens im Falle der Berufsunfähigkeit:

- **Basisrente + BUZ:** Kombination aus einer Basisrente aus der 1. Schicht⁴ mit einer Absicherung der Berufsunfähigkeit
- **Fondssparplan + SBU:** Kombination eines Sparprozesses außerhalb einer Versicherung in Form eines Fondssparplanes mit einem selbstständigen Berufsunfähigkeitsschutz

Die beiden Alternativen unterscheiden sich in ihren Eigenschaften und der Besteuerung und damit in ihren Stärken und Schwächen. Wesentliche Aspekte fassen wir im Folgenden zusammen.

⁴ Vereinfacht besteht die sogenannte 1. Schicht der Altersvorsorge aus der gesetzlichen Rente und der Basisrente, die 2. Schicht aus der Riesterrente und der betrieblichen Altersversorgung und die 3. Schicht aus nicht staatlich geförderter Altersvorsorge, die aber dennoch je nach Ausgestaltung gewisse Steuervorteile genießen kann.

3.1 Basisrente + BUZ

3.1.1 Produktkombination

Bei der Basisrente mit BUZ zahlt der Versicherte laufende Beiträge⁵ und erhält bei Erleben des vereinbarten Rentenbeginns eine lebenslange private Altersrente. Sofern vor Rentenbeginn der Fall der Berufsunfähigkeit eintritt, wird ab diesem Zeitpunkt maximal bis zum Rentenbeginn eine BU-Rente bezahlt⁶ und die zukünftigen Beiträge zur Finanzierung der Altersrente werden vom Versicherer übernommen. Die Altersrente wird also trotz Eintritt der Berufsunfähigkeit weiter bespart und fällt daher nicht niedriger aus als in dem Fall, in dem keine Berufsunfähigkeit eintritt.⁷

Um später eine Vergleichbarkeit mit der Kombination Fondssparplan + SBU zu ermöglichen, gehen wir im Folgenden von einer fondsgebundenen Basisrente ohne Kapitalgarantie in der Ansparphase aus.

3.1.2 Besteuerung

Die Basisrente ist ein staatlich gefördertes Produkt, welches 2005 durch das Alterseinkünftegesetz eingeführt wurde. Die staatliche Förderung erfolgt in Form einer nachgelagerten Besteuerung. Dies bedeutet, dass die Beiträge (im Rahmen gesetzlicher Höchstbeträge) als Sonderausgaben geltend gemacht werden können, die Leistungen hingegen mit dem persönlichen Einkommensteuersatz⁸ versteuert werden müssen. Da sich der Gesetzgeber im Jahr 2005 bei der Einführung der Basisrente jedoch für einen schrittweisen Übergang zur nachgelagerten Besteuerung entschieden hat, beträgt der abzugsfähige Anteil der Prämien im Jahr 2020 erst 90 %. Er wird jedes Jahr um 2 Prozentpunkte ansteigen, bis er ab dem Jahr 2025 dann 100 % beträgt. Umgekehrt hängt auch der zu versteuernde Anteil der Leistungen vom Kalenderjahr ab, in dem die Leistung beginnt. Bei Rentenbeginn⁹ im Jahr 2020 sind 80 % der ersten Rente zu versteuern.¹⁰ Danach erfolgt ein Anstieg um einen Prozentpunkt pro Jahr. Renten, die im Jahr 2040 oder später beginnen, sind somit vollständig zu versteuern.¹¹

⁵ Die Basisrente kann grundsätzlich auch gegen Einmalbeitrag abgeschlossen werden. In Kapitel 4 betrachten wir jedoch Musterkunden, die typisch für die Beratungspraxis des Auftraggebers dieser Studie sind, und fokussieren daher auf eine laufende Beitragszahlung.

⁶ Die Leistungsdauer der BU-Rente endet mit Rentenbeginn (oder im Falle einer vorzeitigen Reaktivierung). Es handelt sich somit um die sog. Basisrente-Alter und nicht um die sog. Basisrente-Erwerbsminderung, die eine lebenslange Berufsunfähigkeitsleistung voraussetzt.

⁷ Für eine zusätzliche Gestaltungsmöglichkeit der Besparung der Altersrente nach Eintritt der Berufsunfähigkeit vgl. Abschnitt 4.5.4. Diese Gestaltungsmöglichkeit kann ausgleichen, dass die Rentenlücke im Alter steigt, weil nach Eintritt der Berufsunfähigkeit weniger Beträge in die gesetzliche Rentenversicherung einbezahlt werden.

⁸ Zzgl. ggf. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer.

⁹ Hierbei ist unerheblich, ob es sich um eine Alters- oder eine BU-Rente handelt.

¹⁰ Spätere Rentenerhöhungen sind zu 100 % zu versteuern.

¹¹ Auf die Besteuerung auf Ebene des in der Versicherung besparten Fonds gehen wir hier nicht ein; vgl. Fußnote 13.

3.1.3 Gesetzliche Anforderungen an die Zertifizierung von Basisrenten

Der Gesetzgeber sieht die Basisrente als einen wesentlichen Baustein zur Ergänzung der gesetzlichen Rente. Deshalb hat er in Anlehnung an die Eigenschaften der gesetzlichen Rente bewusst Vorgaben an die Produktgestaltung gemacht, welche sicherstellen sollen, dass die Basisrente ihren gewünschten Absicherungszweck auch erreicht. Zur Überprüfung der Einhaltung dieser Vorgaben muss jede Basisrente zertifiziert sein. Hierzu müssen unter anderem die folgenden Anforderungen erfüllt werden, welche die Verfügbarkeit des vorhandenen Kapitals und weitere Flexibilitäten einschränken:¹²

- Ein Kapitalwahlrecht ist ausgeschlossen.
- Die Altersrente darf nicht vor Vollendung des 62. Lebensjahres beginnen.
- Die Leistungen sind nicht vererbbar. Es gibt lediglich die Möglichkeit, für den Todesfall des Versicherten eine Hinterbliebenenrente für Ehegatten und Kinder einzuschließen.
- Der Einschluss einer Erwerbs- oder Berufsunfähigkeitszusatzversicherung ist möglich. Allerdings muss der hierfür aufgewendete Beitragsanteil stets weniger als 50 % des Gesamtbeitrags ausmachen.
- Der Vertrag kann nicht beliehen, übertragen oder verschenkt werden.
- Eine Kündigung und die Auszahlung eines Rückkaufswertes sind ausgeschlossen; möglich ist aber eine Beitragsfreistellung.

3.2 Fondssparplan + SBU

3.2.1 Produktkombination

Als Alternative zur Basisrente + BUZ betrachten wir eine „entkoppelte Variante“, bei welcher der Verbraucher zwei eigenständige Verträge abschließt: Zum einen wird ein Fondssparplan zum Ansparen eines Vermögens für die Altersvorsorge abgeschlossen, in den regelmäßige Beiträge fließen. Wir nehmen an, dass zum Rentenbeginn mit dem hierdurch angesparten Kapital eine sofortbeginnende Altersrente gekauft wird. Zum anderen wird eine selbstständige Berufsunfähigkeitsversicherung (SBU) abgeschlossen.

¹² Details vgl. § 10 Abs. 1 Nr. 2 EStG.

3.2.2 Besteuerung

Die Besteuerung erfolgt hier vorgelagert. Dies bedeutet, dass die Beitragszahlung aus versteuertem Einkommen erfolgt. Im Gegenzug sind die Leistungen nicht voll zu besteuern, sondern lediglich die Erträge. Erträge fallen sowohl im Fondssparplan als auch während der Auszahlungsphase der Alters- und BU-Rente an:

- Erträge von Fonds werden auf Ebene des Anlegers¹³ grundsätzlich wie folgt besteuert: Zum einen sind Ausschüttungen des Fonds sowie eine jährliche Vorabpauschale zu besteuern, deren Höhe insbesondere von einem sogenannten Basiszinsatz abhängt. Zum anderen sind bei jedem (auch zwischenzeitlichem) Verkauf von Fondsanteilen die angefallenen Erträge unter Berücksichtigung der bereits versteuerten Vorabpauschalen steuerpflichtig. Teilfreistellungen mindern dabei die steuerpflichtigen Beträge und die Besteuerung erfolgt grundsätzlich mit dem pauschalen Kapitalertragsteuersatz (häufig auch als Abgeltungsteuer bezeichnet) von 25 %¹⁴.
- Wird aus dem angesparten Fondsvermögen eine lebenslange Altersrente erworben, so wird ab Rentenbeginn von jeder Rentenzahlung der sogenannte Ertragsanteil besteuert.¹⁵ Dieser hängt vom Alter bei Rentenbeginn ab und beträgt beispielsweise 17 % bei Rentenbeginn im Alter 67.¹⁶ Dies bedeutet, dass 17 % jeder Rente mit dem persönlichen Einkommensteuersatz zu besteuern sind. Beträgt dieser Steuersatz beispielsweise 25 %, so sind 25 % von 17 % der Rente, also 4,25 % der Rente als Steuern zu bezahlen.
- Auch die BU-Rente ist mit einem Ertragsanteil zu besteuern. Dieser hängt davon ab, wie lange die BU-Rente maximal bezahlt werden kann. Sieht der Versicherungsvertrag beispielsweise eine BU-Rente bis Alter 67 vor und tritt die Berufsunfähigkeit mit Alter 47 ein, so ist die maximale Dauer 20 Jahre und der Ertragsanteil beträgt somit 21 %.¹⁷

¹³ Auf eine Besteuerung auf Ebene der Fonds gehen wir nicht ein, da diese (bis auf einen in der Praxis wenig relevanten Ausnahmefall, vgl. Abschnitt 4.2.3) in beiden Produktkombinationen identisch ist und somit die Rendite beider Produktkombinationen gleichermaßen reduziert.

¹⁴ Zzgl. ggf. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer.

¹⁵ Der Ertragsanteil ist eine Schätzung für diejenigen Erträge, die während des Rentenbezugs erzielt werden, vgl. z.B. Abschnitt 2.2 in Bundesministerium der Finanzen (2019).

¹⁶ Die weiteren Steuersätze können der Tabelle in § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb EStG entnommen werden.

¹⁷ Die weiteren Steuersätze können der Tabelle in § 55 Absatz 2 EStDV entnommen werden.

3.3 Qualitative Unterschiede

In diesem Abschnitt fassen wir die wichtigsten qualitativen Unterschiede der betrachteten Produktkombinationen zusammen.

Grad der Flexibilität und Zugriff auf angesparte Mittel

Die Kombination Fondssparplan + SBU weist das wesentlich größere Maß an Flexibilität auf. Beide Verträge werden unabhängig voneinander abgeschlossen und können folglich auch unabhängig voneinander – und das jederzeit – gekündigt werden. Im Prinzip kann der Verbraucher hier den Sparprozess jederzeit komplett flexibel anpassen (Beiträge erhöhen/absenken oder Beitragszahlung einstellen). Er hat auch jederzeitigen Zugang zum bereits angesparten Vermögen ohne Abzüge.

Es besteht darüber hinaus Freiheit, wann und wie das Geld verwendet werden soll, insbesondere gibt es keinen Zwang zur Verrentung des angesparten Kapitals. Bei Tod des Verbrauchers geht das vorhandene Kapital in die Erbmasse ein und kann beliebig vererbt werden.

Die Basisrente + BUZ weist hingegen die oben in Abschnitt 3.1.3 beschriebenen und vom Gesetzgeber explizit vorgegebenen signifikanten Einschränkungen auf.

Abhängigkeit des BU-Schutzes vom Sparprozess

Beim Fondssparplan + SBU ist es jederzeit möglich, den Beitrag zum Fondssparplan zu reduzieren oder einzustellen, Geld aus dem Fondssparplan zu entnehmen oder diesen komplett aufzulösen, ohne dass dies Auswirkungen auf den BU-Schutz hat.

Bei der Basisrente + BUZ kann eine Änderung des Sparprozesses, z.B. durch Beitragsreduktion oder Beitragsfreistellung, auch den BU-Schutz reduzieren. Dies kann beispielsweise dann problematisch werden, wenn sich der Gesundheitszustand des Versicherten seit Vertragsabschluss so verändert hat, dass die Reduktion des BU-Schutzes in der Basisrente + BUZ durch den Abschluss eines weiteren Berufsunfähigkeitsschutzes nicht mehr kompensiert werden kann. Dieser von Kritikern der Basisrente + BUZ häufig aufgeführte Nachteil ist allerdings in der Praxis in vielen Fällen dadurch abgemildert, dass moderne Basisrenten + BUZ eine sogenannte „BU-Wechsoption“ beinhalten. Diese ermöglicht einem Versicherten, der seine Basisrente nicht mehr besparen kann, ohne erneute Gesundheitsprüfung den Wechsel in eine SBU, sodass weiterhin eine Absicherung des BU-Risikos möglich ist.¹⁸

Kapital- und Rentengarantien

Auch wenn sich die wissenschaftliche Literatur einig ist, dass es bei langfristigen Sparprozessen in der Regel rational wäre, auf Garantien zu verzichten, sind doch viele Verbraucher nicht bereit, in Finanzprodukte zu investieren, die keine Garantien aufwei-

¹⁸ Ein solcher Wechsel geht jedoch mit einem neuem Eintrittsalter einher, was den BU-Schutz verteuern kann.

sen.¹⁹ Im Rahmen der Basisrente ist es für solche Verbraucher möglich, zwischen unterschiedlichen Arten und Höhen von garantierten Leistungen zu wählen, während reine Fondsprodukte (insbesondere bei laufender Beitragszahlung) nur selten langfristige Garantien anbieten.²⁰

Darüber hinaus weisen Basisrenten in der Regel einen garantierten Rentenfaktor auf, das heißt es gibt Mindestkonditionen für die Umwandlung des angesparten Geldes in eine lebenslange Rente.²¹ Bei einem Sparprozess außerhalb der Versicherung kann eine Verrentung nur zu den zum Verrentungszeitpunkt gültigen Konditionen erworben werden, was die Planungssicherheit zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses reduziert.

Obergrenze für den Anteil der BU-Prämie

Bei der Kombination Fondssparplan + SBU gibt es keine Einschränkungen, wie der Beitrag des Verbrauchers auf die beiden Bausteine Fondssparplan bzw. SBU aufgeteilt werden kann. Bei der Basisrente + BUZ muss hingegen mehr als 50 % des Beitrags für die Altersrente aufgewendet werden. Dies wirft die Frage auf, ob beispielsweise Berufseinsteiger oder Studierende mit dieser Kombination einen ausreichenden BU-Schutz absichern können, wenn sie nur einen geringen Betrag pro Monat aufwenden können. Daher werden Basisrenten häufig mit für einen gewissen Zeitraum reduzierten Anfangsbeiträgen bei vollem Berufsunfähigkeitsschutz angeboten, sodass auch in dieser Zielgruppe die Basisrente + BUZ grundsätzlich eine Option darstellen kann.

Konsequenzen der qualitativen Unterschiede

Insgesamt weist die Basisrente + BUZ insbesondere in Bezug auf den Grad der Flexibilität und den Zugriff auf angesparte Mittel Nachteile auf. Für einen Verbraucher, der beispielsweise über ausreichend finanzielle Puffer verfügt, ist das Risiko allerdings gering, dass er sich zukünftige Beiträge nicht mehr leisten kann oder auf bereits angesparte Gelder ungeplant zugreifen muss. In diesem Fall spielen die Einschränkungen sicherlich nur eine untergeordnete Rolle. Für einen anderen Verbraucher mit beispielsweise schlechteren Chancen am Arbeitsmarkt kann das Kriterium der Flexibilität hingegen eine wichtige Rolle spielen. Schon diese beiden Beispiele zeigen, dass die Bedeutung der qualitativen Nachteile der Basisrente + BUZ für verschiedene Verbraucher unterschiedlich hoch ist.

¹⁹ Vgl. hierzu – insbesondere für eine Erklärung, welche verhaltensökonomische Effekte dazu führen, dass die in Deutschland populären Garantiearten stark nachgefragt werden – Ruß und Schelling (2018b).

²⁰ Für eine Übersicht über verschiedene im Rahmen von Lebensversicherungsprodukten angebotene Garantiekonzepte vgl. z.B. Priebe (2020).

²¹ Wie wichtig bereits bei Vertragsabschluss garantierte Mindestkonditionen für die Verrentung für den individuellen Verbraucher sind und wie wertvoll diese tatsächlich sind, muss sicherlich im konkreten Einzelfall beurteilt werden. Hierbei ist zu beachten, dass diese garantierten Mindestkonditionen lediglich eine Untergrenze darstellen. Wenn die tatsächlich zum Rentenbeginn gültigen Konditionen für neu abzuschließende Rentenversicherungen höher sind, kommen diese zur Anwendung.

4 Quantitativer Vergleich

Das Wichtigste in Kürze:

Quantitative Unterschiede im Preis-Leistungs-Verhältnis ergeben sich im Wesentlichen aus der unterschiedlichen Besteuerung und Kostenbelastung der beiden Kombinationen und können nur durch konkrete Berechnungen genauer analysiert werden.

Wir betrachten deshalb zunächst vier Musterkunden und unterstellen, dass in beiden Produktkombinationen kostengünstige ETFs als Fonds gewählt werden. Für alle vier Musterkunden ist die Basisrente + BUZ die günstigere Absicherung. Der Vorteil ist umso größer, je höher der Steuersatz ist und je früher der BU-Fall eintritt.

Wir betrachten dann zahlreiche weitere Kombinationen aus Steuersatz in der Ansparphase und Steuersatz in der Rentenphase, um genauer auszuleuchten, für welche Zielgruppe welche Produktkombination günstiger ist. Es zeigt sich, dass die Basisrente + BUZ für Verbraucher, die davon ausgehen können, dass ihr Steuersatz in der Rentenphase niedriger als in der Ansparphase sein wird, stets günstiger ist. Für Verbraucher, die in der Anspar- und Rentenphase ähnlich hohe Steuersätze haben, schneiden beide Produktkombinationen ähnlich gut ab. Eine klare Vorteilhaftigkeit der Variante Fondssparplan + SBU tritt in keinem der betrachteten Fälle auf.

Weitere Analysen zeigen, dass eine Variation der unterstellten Fondsrendite beide Produktkombinationen gleichermaßen beeinflusst. Bevorzugt der Verbraucher aktiv gemanagte Fonds, so steigt der Vorteil der Basisrente + BUZ stark an, sofern – wie in der Praxis oft anzutreffen – im Rahmen der Basisrente ein Teil der Fondsverwaltungsgebühren an den Verbraucher zurückerstattet wird und im Fondssparplan nicht. Berücksichtigt man, dass auch ein Fondssparplan nicht komplett ohne Vertriebskosten auskommt, so erhöht sich der Vorteil der Basisrente weiter.

Die Gruppe der Verbraucher, für welche die Basisrente + BUZ in den quantitativen Kriterien vorteilhaft ist, ist also sehr groß. Der Vorteil kann für manche Verbraucher ein gutes Argument darstellen, die geringere Flexibilität einer Basisrente in Kauf zu nehmen.

In diesem Kapitel wird analysiert, welche Produktkombination in welchen Fällen günstiger ist. Entsprechende Unterschiede ergeben sich im Wesentlichen aus der unterschiedlichen Besteuerung sowie Kostenbelastung der beiden Kombinationen. In Abschnitt 4.1 erläutern wir daher zunächst diese quantitativen Unterschiede. Im Anschluss erfolgt ein quantitativer Vergleich der Produktkombinationen anhand von Musterkunden und tatsächlich angebotener Versicherungsprodukte. Die Vorgehensweise dieses Vergleichs stellen wir in Abschnitt 4.2 dar. Danach stellen wir in Abschnitt 4.3 die Musterkunden vor. Die Ergebnisse werden in Abschnitt 4.4 erläutert. Weiterführenden Analysen und Anmerkungen in Abschnitt 4.5 zeigen noch detaillierter, für welche Gruppe von Verbrauchern welche Wahl die günstigere ist.

4.1 Quantitative Unterschiede

Besteuerung

Die nachgelagerte Besteuerung bewirkt in der Regel einen finanziellen Vorteil der Basisrente + BUZ gegenüber dem Fondssparplan + SBU. Hauptursache hierfür ist, dass für die meisten Verbraucher der zu erwartende persönliche Einkommensteuersatz im Alter (wenn die Altersrenten besteuert werden) niedriger ist als in jungen Jahren (wenn Beiträge zur Basisrente steuerlich abzugsfähig sind). Ein weiterer Grund wird im nachstehenden Exkurs erläutert.

Exkurs 1: Weiterer Vorteil einer nachgelagerten Besteuerung

Neben dem voraussichtlich geringeren Steuersatz im Alter bewirkt die nachgelagerte Besteuerung noch einen weiteren Vorteil, der in der Diskussion oft übersehen wird: Unterstellen wir, dass ein Anleger den gleichen Nachsteuerbetrag für eine nachgelagert besteuerte Anlage aufwendet wie für eine vorgelagert besteuerte Anlage. Dann partizipiert der Anleger im Fall der nachgelagerten Besteuerung zusätzlich mit den zu Beginn gesparten Steuern an der Wertentwicklung der zugrunde liegenden Kapitalanlage. Die resultierenden Erträge müssen zwar am Ende auch nachgelagert versteuert werden, wären aber bei vorgelagerter Besteuerung gar nicht angefallen.

Der Leser kann sich dies an einem einfachen Beispiel mit einer Einmalzahlung und fiktiven Steuersätzen und Renditen verdeutlichen:

Nehmen wir an, dass ein Anleger einmalig auf 10.000 € seines Nettoeinkommens verzichtet, einen Grenzsteuersatz von 40 % hat und sich die Kapitalanlage während der gesamten Laufzeit verdoppelt. Dann ergeben sich folgende Ergebnisse:

Vorgelagerte Besteuerung: 10.000 € werden investiert, verdoppeln sich auf 20.000 €. Die Erträge (10.000 €) sind mit 40 % zu besteuern. Es fallen 4.000 € Steuern an und dem Anleger verbleiben 16.000 €.

Nachgelagerte Besteuerung: Es können 16.667 € aus dem Bruttoeinkommen investiert werden, um auf 10.000 € Nettoeinkommen zu verzichten ($16.667 \text{ €} \times (1 - 40 \%) = 10.000 \text{ €}$). Diese 16.667 € verdoppeln sich auf 33.333 €, welche mit 40 % zu besteuern sind. Es fallen somit 13.333 € Steuern an und es verbleiben dem Anleger 20.000 €.

Wie stark der Vorteil der nachgelagerten Besteuerung im konkreten Fall ausgeprägt ist, hängt von der individuellen Situation des Verbrauchers ab.

Kostenstruktur

In Bezug auf die Kostenstruktur unterscheiden sich die betrachteten Produktkombinationen in zahlreichen Aspekten:

Versicherungsverträge weisen typischerweise in den ersten Jahren eine höhere Kostenbelastung auf als in späteren Jahren, was dazu führt, dass bei der Basisrente eine Betragsfreistellung in frühen Jahren finanzielle Nachteile bewirken kann. Auch insgesamt weisen fondsgebundene Versicherungsprodukte meist eine höhere Gesamtkostenbelastung auf als ein Fondssparplan, der denselben Fonds verwendet. Insbesondere jedoch dann, wenn ein Verbraucher aktiv gemanagte Fonds bevorzugt, kann bei längerer Laufzeit ein fondsgebundenes Versicherungsprodukt auch eine geringere Gesamtkostenbelastung aufweisen (siehe nachstehenden Exkurs).

Exkurs 2: Kostenbelastung fondsgebundene Versicherung vs. Fondssparplan

Man hört oft die folgende einfache und pauschale Aussage: „Ein fondsgebundenes Versicherungsprodukt weist Fonds- und Versicherungskosten auf und hat somit zwingend eine höhere Gesamtkostenbelastung als ein Fondssparplan.“ Diese Aussage ist nicht immer korrekt. Einerseits fallen beim direkten Fondskauf oft Ausgabeaufschläge an, welche innerhalb eines Versicherungsproduktes nicht anfallen. Andererseits bekommen Versicherer bei aktiv gemanagten Fonds oft von Fondsgesellschaften einen Teil der Fondsmanagementgebühr zurückerstattet und geben diese Rückerstattung ganz oder teilweise an die Versicherungskunden weiter. Da solche Rückerstattungen in der Regel ein Prozentsatz des angesparten Guthabens sind, typische Versicherungskosten hingegen ein Prozentsatz jedes Beitrags, gewinnen erstere mit zunehmender Laufzeit des Vertrags mehr und mehr an Gewicht, sodass bei langen Sparprozessen das Versicherungsprodukt auch ohne Berücksichtigung von Steuereffekten günstiger sein kann.

Die Absicherung gegen Berufsunfähigkeit über eine SBU ist oft teurer als über eine BUZ. Dies resultiert unter anderem daraus, dass bei denjenigen Verbrauchern, die für die Berufsunfähigkeit ein eigenständiges Produkt abschließen, die Wahrscheinlichkeit der Berufsunfähigkeit im Mittel höher ist (höheres subjektives Risiko). Dieses höhere Risiko müssen die Versicherer bei der Festlegung der Beiträge berücksichtigen.

Darüber hinaus fallen bei der Kombination Fondssparplan + SBU später noch Abschlusskosten für die dann sofortbeginnende Rente an.

Während die nachgelagerte Besteuerung also in den meisten Fällen zu einem Vorteil der Basisrente + BUZ führt, dürfte die Kostenbelastung unter Berücksichtigung aller genannten Effekte beim Fondssparplan + SBU oft geringer ausfallen. Beides hängt von der individuellen Situation des einzelnen Verbrauchers und den konkreten Angeboten der Anbieter ab. Welche Kombination insgesamt die günstigere ist, lässt sich deshalb nur durch quantitative Berechnungen ermitteln.

4.2 Vorgehensweise beim Vergleich

4.2.1 Vergleichsmethodik

Für einen Vergleich der beiden Produktkombinationen sind Beiträge und Leistungen (Alters- und BU-Rente) nach Berücksichtigung von Steuereffekten zu betrachten. Die weitere Vorgehensweise ist dann leider komplexer als es auf den ersten Blick erforderlich scheint. Wir gehen hierbei wie folgt vor:

1. Wir starten für einen Musterkunden (siehe Abschnitt 4.3.2) mit Annahmen zur Höhe der BU-Rente und dem Gesamtbeitrag für die Basisrente + BUZ.
2. Wir unterstellen, dass der Musterkunde auch beim Fondssparplan + SBU in der gesamten Ansparphase auf denselben monatlichen Betrag – unter Berücksichtigung von Steuereffekten – verzichten kann.

3. Es ist nun festzulegen, wie der verfügbare Betrag zwischen dem Fondssparplan und der SBU aufgeteilt wird. Dies erfolgt in folgenden Schritten:
 - a. Der Teil des Betrages, der in den Fondssparplan investiert wird, wird so hoch angesetzt, dass das Endvermögen des Fondssparplans (für eine angenommenen Fondsrendite) gerade ausreicht, um dieselbe Altersrente nach Steuern zu finanzieren, die sich bei der Basisrente + BUZ (unter Annahme derselben Fondsrendite) ergibt.
 - b. Vom restlichen Teil des Betrages wird eine SBU gekauft. Hieraus ergibt sich die Höhe der BU-Rente.

Hierbei ist noch Folgendes zu berücksichtigen: Beim Fondssparplan + SBU werden ab Eintritt der Berufsunfähigkeit die Beiträge für die Altersvorsorge nicht vom Versicherer übernommen. Der Fondssparplan wird also nicht „automatisch“ weiter bespart. Somit ergäbe sich, sofern während der Ansparphase der Fall der Berufsunfähigkeit eintritt, später eine geringere Altersrente als bei der Basisrente + BUZ. Um einen fairen Vergleich zu ermöglichen, muss daher aus der BU-Rente der SBU der Beitrag in den Fondssparplan für die Altersrente weiter finanziert werden. Der nach Abzug dieses Beitrags verbleibende Teil der BU-Rente ist dann die relevante BU-Rente, die mit der BU-Rente der Basisrente + BUZ verglichen werden kann.
 - c. Wenn diese relevante BU-Rente nach Steuern niedriger ist als bei der Basisrente + BUZ, dann ist die Absicherung über die Kombination Basisrente + BUZ günstiger als die Absicherung über Fondssparplan + SBU und umgekehrt.

Anmerkung zur Wahl der Vergleichsmethodik

Auf den ersten Blick naheliegender wäre es, beide Produktkombinationen so auszugestalten, dass sie nach Steuern dieselben Leistungen aufweisen, und dann lediglich zu vergleichen, für welche Produktkombination man den geringeren Beitrag (nach Berücksichtigung von Steuereffekten) bezahlen muss. Da die Besteuerung der BU-Rente jedoch davon abhängt, wann die Berufsunfähigkeit eintritt, ist es nicht möglich, beide Produktkombinationen so auszugestalten, dass für beide Varianten sowohl die Altersrente nach Steuern als auch die BU-Rente nach Steuern für jeden möglichen BU-Eintrittszeitpunkt gleich hoch sind. Daher haben wir für den Vergleich das hier beschriebene Vorgehen gewählt.

4.2.2 Details zu den zugrunde liegenden Produkten

Um eine Vergleichbarkeit zwischen den beiden Produktkombinationen zu ermöglichen, werden für den Vergleich Produkte mit den folgenden Merkmalen ausgewählt:

- Für die Basisrente + BUZ betrachten wir eine fondsgebundene Rentenversicherung ohne garantierte Erlebensfalleistung, die einen fairen Vergleich mit einem Fondssparplan (ebenfalls ohne Ablaufgarantie) ermöglicht.²² Bei Tod der versicherten Person wird das Fondsguthaben in Form einer Rente an die Hinterbliebenen gezahlt.
- Am Ende der Ansparphase erfolgt beim Fondssparplan + SBU der Erwerb einer sofortbeginnenden Rente aus dem versteuerten angesparten Guthaben. Der Rentenfaktor zur Umwandlung des Kapitals in eine lebenslange Rente wird identisch zum Rentenfaktor der Basisrente angenommen.
- Im Rentenbezug wird sowohl für die Basisrente + BUZ als auch für die sofortbeginnende Rente beim Fondssparplan + SBU keine Todesfalleistung versichert und es wird dieselbe Überschussverwendung unterstellt.²³
- Bei der Absicherung der Berufsunfähigkeit werden Überschüsse jeweils nicht leistungserhöhend, sondern beitragsreduzierend eingesetzt.
- Darüber hinaus wird der Einfachheit halber eine monatliche Beitragszahlung ohne Dynamik bis zum Rentenbeginn bzw. bis zum Eintritt der Berufsunfähigkeit angenommen.

4.2.3 Weitere Annahmen

Gleicher Fonds (ETF)

- Für beide Produktkombinationen wird derselbe Fonds ausgewählt und es wird insbesondere kein Rebalancing oder Ablaufmanagement vorgenommen.
- Wir gehen von einem thesaurierenden Fonds aus, d.h. es finden keine Ausschüttungen statt.

²² Die in dieser Studie gezeigten Ergebnisse basieren alle auf den Tarifen desselben Anbieters, um Unterschiede im Leistungsspektrum der Berufsunfähigkeitsversicherung zu vermeiden. Wir verwenden die Tarife der Alten Leipziger, die auch in der Beratungspraxis des Auftraggebers dieser Studie regelmäßig zum Einsatz kommen: Bei der Basisrente + BUZ wurde der FR70 und für die SBU der BV10 verwendet. In manchen Konstellationen in den Abschnitten 4.4 und 4.5 verbleibt bei der Produktkombination Fondssparplan + SBU nach Absicherung der Altersrente ein Beitrag für die SBU, der niedriger ist als der geforderte Mindestbeitrag von 25 €. In diesen Fällen weisen wir dennoch eine versicherte BU-Rente aus. Wenn der Beitrag beispielsweise 80 % des Mindestbeitrags beträgt, dann verwenden wir auch 80 % derjenigen BU-Rente, die sich bei Bezahlung des Mindestbeitrags ergeben hätte.

²³ Überschussystem „gleichbleibende lebenslange Bonusrente“. Weichen die tatsächlichen Überschüsse von den erwarteten Überschüssen ab, so kommt es zu Rentenanpassungen, welche die Rente vor Steuern somit bei beiden Produktkombinationen in gleichem Umfang betreffen.

- Alle Ergebnisse basieren auf der Annahme, dass der Verbraucher einen kostengünstigen ETF-Fonds mit einer Kostenbelastung von 0,2 % p.a. des Fondsvolumens ausgewählt hat. Lediglich in einer der Analysen in Abschnitt 4.5.2 haben wir zusätzlich untersucht, wie sich die Ergebnisse ändern, wenn ein aktiv gemanagter Investmentfonds mit höheren Kosten verwendet wird.
- Wir haben ferner angenommen, dass der Verbraucher – wie für langfristige Sparprozesse sinnvoll – einen Investmentfonds auswählt, der schwerpunktmäßig auf chancenreichere Kapitalanlagen wie Aktien setzt. Dabei wird für die Analysen eine langfristige Rendite von 5 %²⁴ unterstellt.²⁵ In einer der Analysen in Abschnitt 4.5.2 haben wir zusätzlich untersucht, wie stabil die Ergebnisse sind, wenn andere Renditen unterstellt werden.

Kosten, Steuern und Kundenverhalten

- Für die Basisrente + BUZ sowie für die SBU fallen die im jeweils verwendeten Versicherungstarif beinhalteten Versicherungskosten inklusive Abschlusskosten an. Für den Fondssparplan werden keinerlei Ausgabeaufschläge, Verwaltungskosten, Depotgebühren, etc. und auch sonst keine Beratungskosten für den Verbraucher angesetzt. In einer der Analysen in Abschnitt 4.5.2 haben wir zusätzlich den Effekt von Ausgabeaufschlägen und weiteren Kosten im Fondssparplan analysiert.
- Wir nehmen an, dass während der Laufzeit kein Fondswechsel stattfindet. Ein solcher Fondswechsel würde beim Fondssparplan eine Besteuerung von bis dahin angefallenen Erträgen auslösen, bei der Basisrente + BUZ hingegen nicht.
- Die Berechnungen setzen keine jährliche Vorabsteuer auf die thesaurierten Erträge des Fondssparplans an. In der Realität beträgt die zu versteuernde Vorabpauschale maximal 70 % des sogenannten Basiszinssatzes²⁶. Dieser Basiszinssatz ist im derzeitigen Zinsumfeld extrem gering und beträgt für das Jahr 2020 nur 0,07 %.²⁷ Würde er auf Basis des aktuellen (Oktober 2020) Zinsniveaus für das Folgejahr festgelegt werden, so ergäbe sich ein Wert von 0 %.
- Fonds, die im Rahmen von Riester- und Basisrenten gehalten werden, können von der Besteuerung auf Fondsebene befreit sein. Nach unserem Kenntnisstand kommt dies in der Praxis selten vor, sodass wir dies in den Berechnungen nicht berücksichtigen.

²⁴ nach Abzug von Steuern, die auf Ebene des Fonds anfallen, aber vor Kosten des Investmentfonds

²⁵ Eine langfristige Renditeannahme von 5 % mag ggf. eher pessimistisch erscheinen, da historische Aktienrenditen oft deutlich höher lagen. Allerdings ist zu beachten, dass diese Renditen in Zeiten höherer Zinsen erwirtschaftet wurden. In der wissenschaftlichen Literatur scheint Konsens zu herrschen, dass sich die erwartete Aktienrendite aus dem sicheren Zins zuzüglich einer Risikoprämie (also einer zu erwartenden Überrendite von Aktien über sichere Kapitalanlagen) zusammensetzt. Dimson et al. (2008) zeigen eindrucksvoll, dass sehr hohe beobachtete Risikoprämien auf statistische Besonderheiten bei der Berechnung von Aktienindizes sowie auf Einmaleffekte zurückzuführen sind und daher keine realistische Zukunftserwartung darstellen. Sie folgern weiter, dass nach Korrektur dieser Effekte eine Risikoprämie von 3 %-3,5 % realistisch ist. Eine Aktienrendite von 5 % wäre demnach realistisch, wenn in den nächsten Jahrzehnten die sicheren Zinsen im Schnitt bei ca. 1,5 % liegen.

²⁶ Basiszins zur Berechnung der Vorabpauschale gemäß § 18 Absatz 4 InvStG.

²⁷ Vgl. Bundesministerium der Finanzen (2020).

sichtigen. Wenn der Verbraucher bei der Basisrente + BUZ jedoch einen „befreiten Fonds“ auswählt, so wäre dessen Performance gerade um die nicht anfallende Steuer höher als in der Vergleichskombination.²⁸

- Bei der Umwandlung des angesparten Guthabens in eine lebenslange Rente haben wir bei beiden Produktkombinationen denselben Rentenfaktor unterstellt. In der Praxis würden beim Fondssparplan + SBU noch Abschlusskosten für den Erwerb der sofortbeginnenden Rente anfallen.
- Mit der Annahme der Investition in einen aktienlastigen Fonds gilt für den Fondssparplan bei der Besteuerung der Erträge am Ende der Ansparphase eine Teilfreistellung von 30 %.

Wir weisen an dieser Stelle ausdrücklich darauf hin, dass alle beschriebenen Annahmen zu Kosten, Steuern und Kundenverhalten zum Vorteil des Fondssparplans + SBU wirken. Wenn man diese vereinfachenden Annahmen durch realistischere Annahmen ersetzt, würde dies also dazu führen, dass der Fondssparplan + SBU schlechter abschneidet als in den unten dargestellten Ergebnissen.

4.3 Die Musterkunden

4.3.1 Motivation für die Festlegung der Musterkunden

Bei der Festlegung der Musterkunden orientieren wir uns an der Beratungspraxis von MLP, dem Auftraggeber dieser Studie. Wenn für einen Kunden, der sowohl einen Bedarf an BU-Absicherung als auch einen Bedarf an Altersvorsorge für die Zeit nach dem geplanten Ausscheiden aus dem Berufsleben aufweist, eine Basisrente mit einem BU-Schutz kombiniert wird, dann wird bei MLP typischerweise wie folgt vorgegangen:

- Ausgangspunkt ist der Bedarf einer BU-Rente.
- Bei der Festlegung des Gesamtbeitrags für die Kombination Basisrente + BUZ wird dann berücksichtigt, dass der Anteil des Beitrags für die Altersrente über 50 % liegt (vgl. 3.1.3), und der Gesamtbeitrag wird so gering gehalten, dass der Kunde diesen mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit auch für die gesamte Vertragslaufzeit aufbringen kann. Eventuelle weitere Altersrentenlücken werden mit anderen Produkten geschlossen. So wird insbesondere das Risiko reduziert, dass die BU-Absicherung leidet, wenn sich der Kunde wider Erwarten irgendwann in der Zukunft die Beiträge für die Altersvorsorge nicht mehr leisten kann. Denn in einem solchen Fall würde man zuerst den Beitrag in andere Produkte reduzieren.

Darüber hinaus sind die relevanten Kunden in der Regel Akademiker, die sich in einem frühen Stadium des Berufslebens um die Absicherung ihres BU-Risikos kümmern.

²⁸ Die Besteuerung auf Fondsebene umfasst u.a. 15 % auf inländische Dividenden. Sofern der Verbraucher einen deutschen Aktienfonds wählt und die Dividendenrendite beispielsweise 2 % p.a. beträgt, ergibt sich hieraus ein Renditevorteil von 0,3 % p.a.

4.3.2 Beschreibung der Musterkunden

Aufgrund der Zielgruppe von MLP liegen allen vier Musterkunden stets folgende Annahmen²⁹ zugrunde:

- Monatlicher Beitrag (nach Berücksichtigung von Steuereffekten): 200 €
Dies bedeutet, dass in die Produktkombination Fondssparplan + SBU 200 € investiert werden. In die Basisrente + BUZ wird hingegen gerade so viel investiert, dass sich unter Berücksichtigung des Steuersatzes des jeweiligen Musterkunden eine Reduktion des Nettoeinkommens von 200 € pro Monat ergibt. Der resultierende Beitrag ist also in dieser Variante höher als 200 €.
- Versicherte monatliche BU-Rente vor Steuern in der Basisrente + BUZ: 2.000 €³⁰
- Eintrittsalter: 27 Jahre bei Vertragsabschluss am 1.1.2021
- Alter bei Rentenbeginn: 67 Jahre

Die vier Musterkunden unterscheiden sich lediglich in den angenommenen Steuersätzen, welche die Haupttreiber für die Unterschiede im Preis-Leistungs-Verhältnis der beiden Produktkombinationen sind.

Wir unterstellen dabei, dass jeder Musterkunde in der Rentenbezugsphase sowie ggf. während des Bezugs einer BU-Rente ein geringeres Einkommen und somit i.d.R. einen geringeren Steuersatz hat als in der Ansparphase.³¹

	Musterkunde A (niedriger Steuersatz)	Musterkunde B (mittlerer Steuersatz)	Musterkunde C (hoher Steuersatz)	Musterkunde D (steigender Steuersatz)
Steuersatz in der Ansparphase	25%	33%	42%	gleichmäßig steigend von 30% auf 42%
Steuersatz während Bezug der BU-Rente	16%	18%	20%	20%
Steuersatz in der Rentenphase	15%	20%	25%	25%

Die in der Tabelle dargestellten Steuersätze sind dabei als Grenzsteuersätze zu verstehen, die für die von der Steuer abzusetzenden Beiträge bzw. für die zu versteuern den Leistungen relevant sind.³² In diesen Steuersätzen sind auch ein ggf. zu zahlender Solidaritätszuschlag bzw. eine ggf. anfallende Kirchensteuer enthalten.

²⁹ Weitere in der Beitragskalkulation der BU-Produkte getroffene Annahmen: Angestellter; derzeit ausgeübter Beruf und Qualifikation: Betriebswirt; Anteil Bürotätigkeit: 90-100 %; keine Personalverantwortung; Nichtraucher; keine Zuschläge für Sport-/Freizeit und sonstiges Risiko.

³⁰ Wir erinnern nochmals daran, dass in der Vergleichskombination Fondssparplan + SBU die versicherte BU-Rente nicht vorgegeben werden muss. Vielmehr wird berechnet, welche BU-Rente man sich aus dem vorgegebenen Beitrag noch leisten kann, nachdem man eine Altersrente abgesichert hat, die nach Steuern gleich hoch ist wie bei der Basisrente + BUZ.

³¹ Den Steuersatz in der BU-Rentenphase haben wir in der Regel etwas geringer angesetzt als in der Altersrentenphase, mit Ausnahme des geringsten Steuersatzes in der Altersrentenphase von 15 %, der bei einer versicherten BU-Rente von 2.000 € vor Steuern bereits überschritten wäre.

³² Wir berechnen den zu versteuernden (bzw. von der Steuer abzusetzenden) Betrag gemäß der Leistungen (bzw. Beiträge) der Produkte und den in Kapitel 3 erläuterten Besteuerungsregeln. Wir nehmen dann an,
... Fortsetzung auf der nächsten Seite

Weitere Analysen zu weiteren Steuersätzen und anderen Einflussfaktoren finden sich in Abschnitt 4.5.

4.4 Ergebnisse für die Musterkunden

Wir erinnern an dieser Stelle nochmals daran, dass der Vergleich so ausgestaltet wurde, dass für beide Produktkombinationen derselbe Beitrag nach Steuern angesetzt wird und sich auch dieselbe Altersrente nach Steuern ergibt.³³ Die Vorteilhaftigkeit einer Produktkombination zeigt sich dann in den Unterschieden der resultierenden BU-Rente nach Steuern. Die folgenden Grafiken (Abbildung 4-1) zeigen daher die BU-Rente nach Steuern für die vier betrachteten Musterkunden und für verschiedene Alter, in denen die Berufsunfähigkeit eintritt. Dabei ist die BU-Rente in der Basisrente + BUZ stets in blau und die BU-Rente im Fondssparplan + SBU in grün dargestellt.

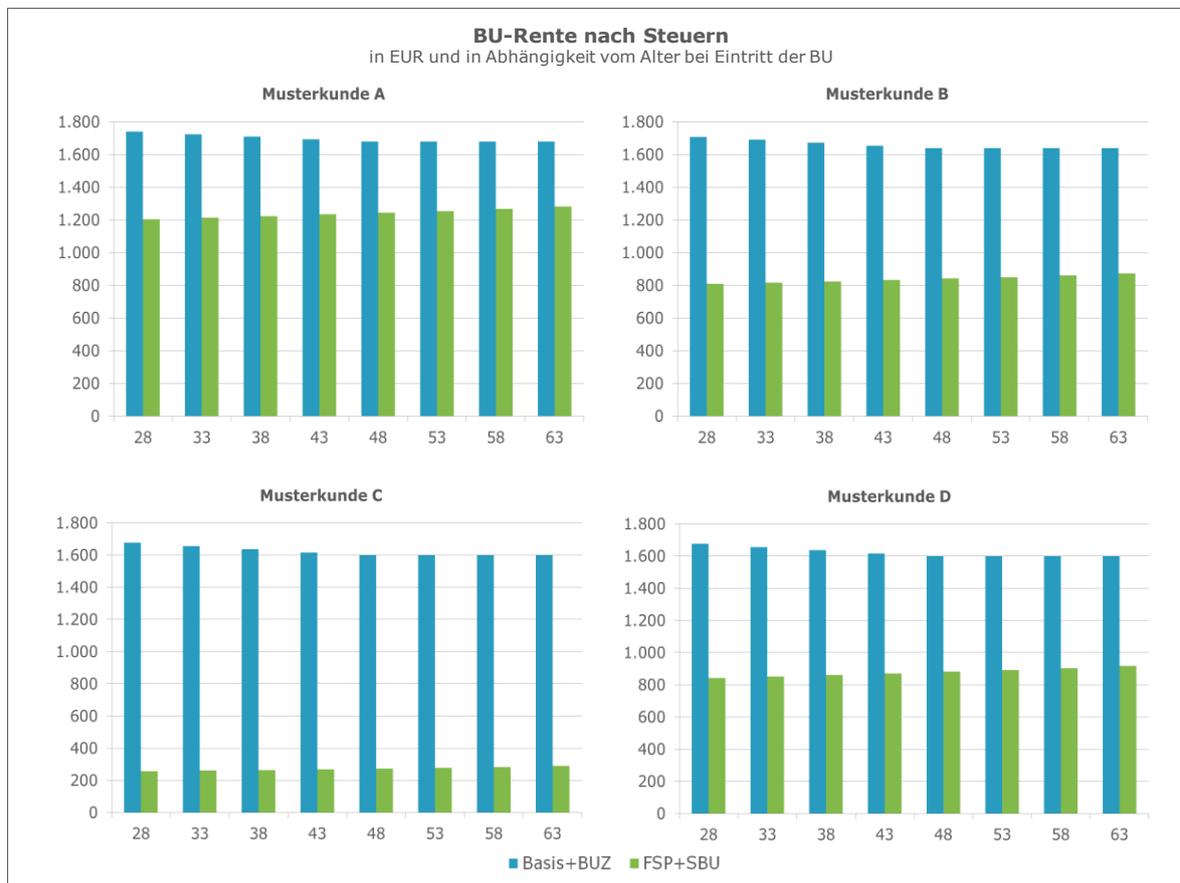


Abbildung 4-1: BU-Rente nach Steuern beider Produktkombinationen für die vier betrachteten Musterkunden

dass dieser Betrag mit den genannten pauschalen Grenzsteuersätzen besteuert wird. Wechselwirkungen der Leistungen auf den Steuersatz betrachten wir nicht. Die Auswirkungen wären im Vergleich zu den beobachteten Unterschieden zwischen den Produkten gering. Da dies jedoch weitere Annahmen erfordern und die Komplexität erhöhen würde, sehen wir hiervon zu Gunsten der Verständlichkeit ab.

³³ Die Altersrente nach Steuern beträgt bei der unterstellten Fondspersormance von 5 % bei Musterkunde A 641 €, bei Musterkunde B 703 €, bei Musterkunde C 794 € und bei Musterkunde D 689 €.

Man sieht, dass die Basisrente + BUZ im quantitativen Vergleich in allen betrachteten Fällen für alle Musterkunden besser abschneidet als der Fondssparplan + SBU. Bei gleichem Nachsteuerbeitrag und bei gleicher Altersrente nach Steuern kann also mit der Basisrente + BUZ eine höhere BU-Rente finanziert werden. Der Unterschied ist umso größer, je höher der unterstellte Steuersatz ist und je früher der BU-Fall eintritt. Für Musterkunde A (niedriger Steuersatz) fällt die BU-Rente nach Steuern im Fondssparplan + SBU je nach Alter bei BU-Eintritt um ca. 400 – 500 € niedriger aus als bei der Basisrente + BUZ. Bei gleichem Beitrag (nach Steuern) und gleicher Altersrente (nach Steuern) ist der Unterschied für Musterkunde C (hoher Steuersatz) noch größer: Hier kann im Falle Fondssparplan + SBU nur eine BU-Rente von ca. 250 – 300 € anstatt rund 1.600 € abgesichert werden. Die versicherte BU-Rente ist also bei der Basisrente + BUZ 5,5 – 6,5-mal so hoch wie beim Fondssparplan + SBU. Solche Unterschiede können für manche Verbraucher gute Argumente sein, die geringere Flexibilität einer Basisrente in Kauf zu nehmen.

4.5 Weiterführende Analysen und Anmerkungen

In diesem Abschnitt variieren wir einige der getroffenen Annahmen, um genauer auszuleuchten, für welche Zielgruppen welche Produktkombination günstiger ist, und um sicherzustellen, dass die Ergebnisse robust sind.

4.5.1 Weitere Steuersätze

Da die angenommenen Steuersätze der wichtigste Einflussfaktor auf den quantitativen Unterschied sind, haben wir weitere Berechnungen für eine große Zahl von Kombinationen von Steuersätzen durchgeführt.

Wir betrachten fünf verschiedene Steuersätze in der Ansparphase (20 %, 25 %, 30 %, 33 % und 42 %) sowie sechs verschiedene Steuersätze in der Altersrentenphase (15 %, 20 %, 25 %, 30 %, 33 % und 42 %)³⁴, die wir in der folgenden Abbildung 4-2 komprimiert zusammenfassen. Dabei betrachten wir von den rechnerisch möglichen Kombinationen nur diejenigen, bei denen der Steuersatz im Alter höchstens so hoch ist wie in der Ansparphase.

Abbildung 4-2 ist dabei wie folgt zu interpretieren:

- blaue Felder: Die Kombination Basisrente + BUZ ist günstiger.
- gelbe Felder: Die Kombination Fondssparplan + SBU ist günstiger.
- In jedem Feld geben wir zusätzlich das Ausmaß der Vorteilhaftigkeit an, nämlich das Verhältnis der BU-Rente nach Steuern der Basisrente + BUZ zur BU-Rente nach Steuern des Fondssparplans + SBU. Das Ausmaß der Vorteilhaftigkeit hängt dabei vom Alter des Eintritts der Berufsunfähigkeit ab. Deshalb haben wir die

³⁴ Den Steuersatz in der BU-Rentenphase haben wir auch hier in der Regel etwas geringer angesetzt als in der Altersrentenphase, mit Ausnahme des geringsten Steuersatzes in der Altersrentenphase von 15 %, der mit einer versicherten BU-Rente von 2.000 € vor Steuern bereits überschritten wäre, sowie des höchsten Steuersatzes, wo wir relativ hohe weitere Einkünfte neben der BU-Rente unterstellen.

durchschnittliche Vorteilhaftigkeit über alle betrachteten Alter des BU-Eintritts ausgewiesen.

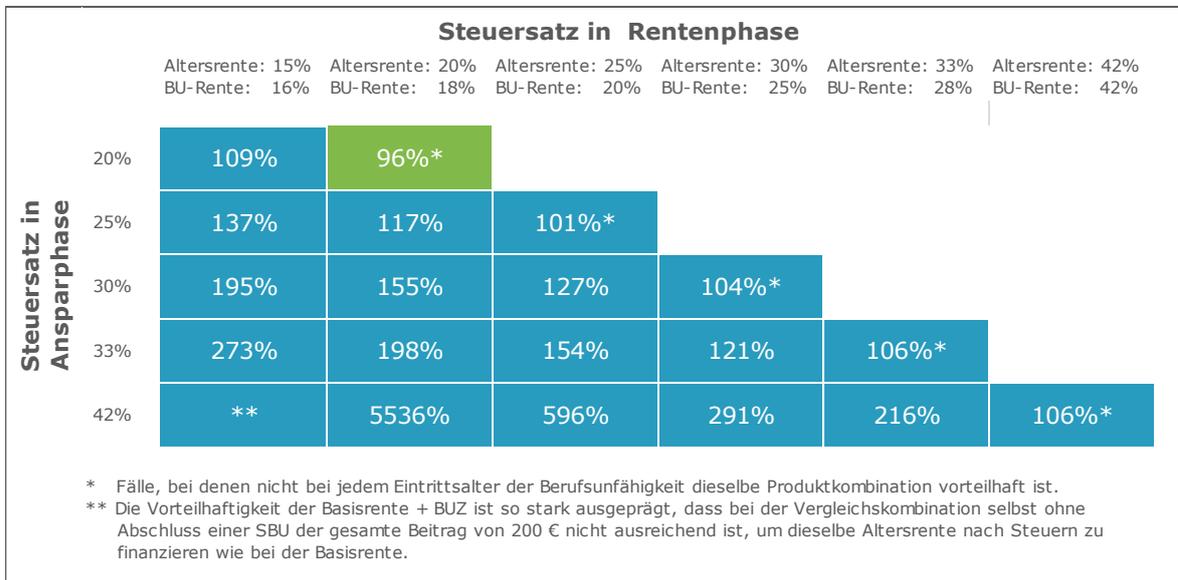


Abbildung 4-2: Verhältnis der BU-Rente nach Steuern beider Produktkombinationen für verschiedene Steuersätze. Bei Werten über 100% ist die Basisrente + BUZ vorteilhaft.

Lesebeispiel

Der Wert 109 % in dem Feld links oben bedeutet, dass bei Steuersätzen von 20 % in der Ansparphase sowie 15 % in der Altersrenten- und 16 % in der BU-Rentenphase die BU-Rente nach Steuern bei der Basisrente + BUZ im Durchschnitt über alle betrachteten Alter des BU-Eintritts um 9 % höher ausfällt als bei Fondssparplan + SBU.

Man sieht in Abbildung 4-2, dass beide Produktkombinationen in den quantitativen Ergebnissen ähnlich sind, sofern der Verbraucher in der Anspar- und in der Rentenphase einen ähnlichen Steuersatz aufweist. In allen anderen Fällen ist die Basisrente + BUZ klar vorteilhaft. Eine klare Vorteilhaftigkeit der Variante Fondssparplan + SBU tritt in keinem der betrachteten Fälle auf.

4.5.2 Variation von Fondsrendite und Fondskosten

Variation der Fondsrendite

Mit großer Unsicherheit ex ante behaftet ist die Frage, welche Rendite die Kapitalanlage (hier: der Fonds) erwirtschaften wird, die zum Ansparen der Altersrente verwendet wird. Aus diesem Grund haben wir (exemplarisch für einen Verbraucher mit mittlerem Steuersatz, also Musterkunde B) analysiert, wie sich die Vorteilhaftigkeit ändert, wenn mit anderen Renditen als den in Abschnitt 4.3 angenommenen 5 % gerechnet wird. Die Ergebnisse haben wir in der folgenden Abbildung 4-3 dargestellt.

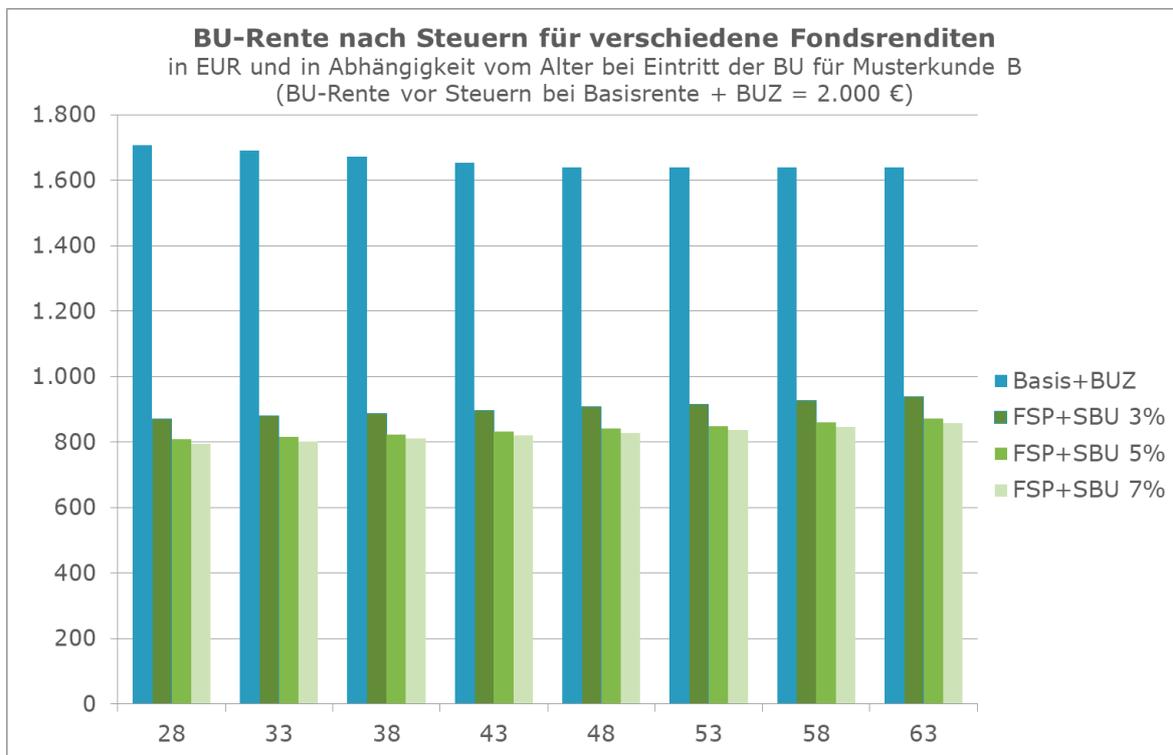


Abbildung 4-3: BU-Rente nach Steuern beider Produktkombinationen für verschiedene Fondsrenditen (Musterkunde B)

Der Beitrag des Fondssparplan + SBU wurde auch hier so zwischen dem Fondssparplan und der SBU aufgeteilt, dass die Altersrente nach Steuern jeweils mit der der Basisrente + BUZ übereinstimmt. Wir erinnern daran, dass die Höhe der BU-Rente bei Basisrente + BUZ unabhängig von der Fondsrendite ist, da hier stets eine BU-Rente vor Steuern von 2.000 € für den Vergleich vorgegeben wird.³⁵

Da beiden Produktkombinationen derselbe Fonds zugrunde liegt, sind beide Alternativen von der Variation der Fondsperformance gleichermaßen betroffen. Wird eine höhere Fondsperformance unterstellt, so wird der steuerliche Vorteil der Basisrente + BUZ etwas größer (Vgl. Exkurs 1 auf Seite 15). Damit muss beim Fondssparplan + SBU ein etwas größerer Teil des Beitrags in den Fondssparplan investiert werden, um nach Steuern dieselbe Altersrente zu finanzieren, sodass die BU-Rente, die aus dem Rest des Beitrags finanziert werden kann, ein wenig sinkt. Die Effekte sind aber relativ gering.

³⁵ Die Altersrente nach Steuern bei beiden Produktkombinationen beträgt 447 € (Fondsrendite 3 %) bzw. 1.143 € (Fondsrendite 7 %) im Vergleich zu den 703 €, die sich bei einer Fondsrendite von 5 % ergaben.

Variation der Fondskosten – Fondsverwaltungsgebühr

Eine Erhöhung der Fondskosten würde ohne weitere Effekte beide Produktkombinationen ebenfalls gleichermaßen betreffen und hätte somit genau wie die oben betrachtete Veränderung der Fondsrendite nur einen geringen Einfluss auf den Unterschied.

Wie in Exkurs 2 auf Seite 16 erläutert, erhalten Versicherungsunternehmen jedoch bei aktiv gemanagten Fonds von den Fondsgesellschaften oft Teile der Fondsverwaltungsgebühren zurück und geben diese Rückerstattung zumindest teilweise an ihre Kunden weiter. Bei einem nicht versicherungsförmigen Fondssparplan (also insbesondere auch bei der hier betrachteten Produktkombination Fondssparplan + SBU) erhält der Verbraucher hingegen in der Regel keine derartige Rückerstattung.

Um diesen zusätzlichen Effekt zu analysieren, haben wir (erneut exemplarisch für Musterkunde B) analysiert, wie sich die Vorteilhaftigkeit ändert, wenn ein tatsächlich angebotener aktiv gemanagter Fonds mit einer Verwaltungsgebühr von 1,55 % p.a. und einer Rückvergütung des Versicherers an den Kunden in Höhe von 0,75 % p.a. gewählt wird. In Abbildung 4-4 wird dieser Fonds mit „aktiv gemanagt“ bezeichnet.

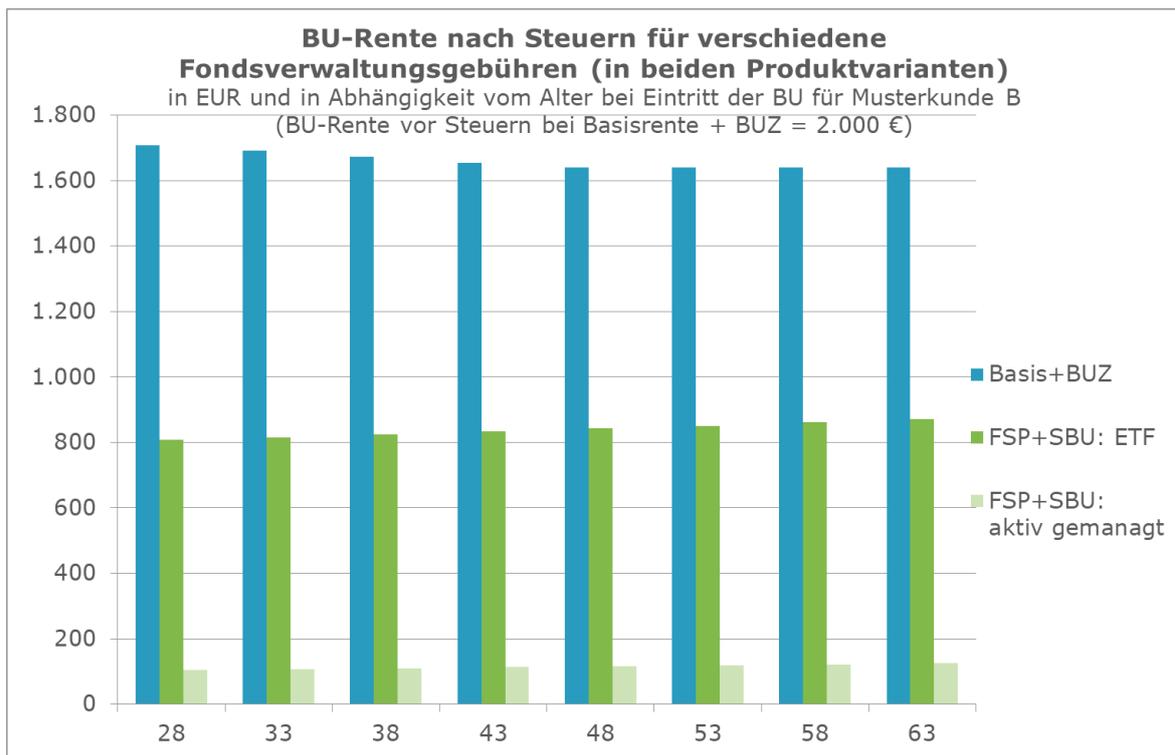


Abbildung 4-4: BU-Rente nach Steuern beider Produktkombinationen für verschiedene Fondsverwaltungsgebühren (Musterkunde B)

Aufgrund der höheren Kostenbelastung des Fonds ergibt sich bei gleicher Renditeannahme der zugrunde liegenden Kapitalanlagen eine geringere Altersrente nach Steuern: Diese beträgt nun 615 € statt zuvor 703 €. Da beim Fondssparplan + SBU keine Rückvergütungen anfallen, muss nun allerdings dort ein deutlich größerer Teil des Beitrags als bei der Basisrente + BUZ aufgewendet werden, um diese Altersrente zu finanzieren. Es bleibt somit nur ein kleinerer Teil des Beitrags für die SBU übrig, sodass (abhängig vom Alter bei Eintritt der Berufsunfähigkeit) nur noch eine BU-Rente nach Steuern zwischen 105 € und 124 € verbleibt (im Vergleich zu Werten zwischen 808 € und 872 € bei derselben Produktkombination mit ETF und Werten zwischen 1.640 € und 1.708 € bei der Basisrente + BUZ).

Anmerkung

Wir möchten betonen, dass diese Aussagen nicht beabsichtigen (und auch nicht dazu geeignet sind), die Frage zu beantworten, ob aktive Fondsmanager „ihr Geld wert sind“, also ob aktive Fondsmanager eine Überrendite (oder Risikoreduktion) erzielen können, welche die höheren Kosten eines aktiven Fonds aufwiegt. Unsere Ergebnisse zeigen aber deutlich, dass für Verbraucher, die (aus welchem Grund auch immer) für langfristige Sparprozesse auf aktiv gemanagte Fonds setzen möchten, der Vorteil der Basisrente + BUZ gegenüber einem Fondssparplan + SBU signifikant steigt, sofern im Rahmen der Basisrente Teile der Fondsmanagementgebühr zurückerstattet werden und beim Fondssparplan nicht.

Variation der Fondskosten – Ausgabeaufschläge und weitere Kosten im Fondssparplan

Allen bisherigen Berechnungen lag – wie in Abschnitt 4.2.3 erläutert – die Annahme zugrunde, dass für den Verbraucher im Fondssparplan keinerlei Ausgabeaufschläge, Verwaltungskosten, Depotgebühren, etc. und auch sonst keine Beratungskosten anfallen. Im Folgenden zeigen wir (erneut am Beispiel von Musterkunde B mit Investment in den standardmäßig betrachteten ETF), wie sich die Ergebnisse ändern, wenn man für den Fondssparplan moderate Kosten ansetzt, wie sie oft sogar bei beratungsfreiem Kauf von Fonds, z.B. bei Direktbanken anfallen.

Wir haben dabei berechnet, wie sich die BU-Rente nach Steuern ändert, sofern man einerseits Ausgabeaufschläge in Höhe von 1,5 % jedes Beitrags ansetzt (in der folgenden Abbildung 4-5: FSP+SBU mit AA) und andererseits zusätzlich zu diesen Ausgabeaufschlägen noch eine geringe jährliche Gebühr von 0,1 % des angesparten Guthabens p.a. fällig wird (in Abbildung 4-5: FSP+SBU mit AA & Gebühr). Diese zusätzlichen Gebühren des Fondssparplans sorgen dafür, dass beim Fondssparplan + SBU ein größerer Teil des Beitrags in den Fondssparplan investiert werden muss, um dieselbe Altersrente anzusparen wie bei der Basisrente + BUZ. Damit reduziert sich der Teil des Beitrags, der für die SBU zur Verfügung steht. Die BU-Rente nach Steuern sinkt durch den Ausgabeaufschlag um knapp 7 %, durch die Kombination aus Ausgabeaufschlag und laufenden Kosten um gut 18 %. Selbst moderate Kosten des Fondssparplans erhöhen den Vorteil der Basisrente also spürbar.

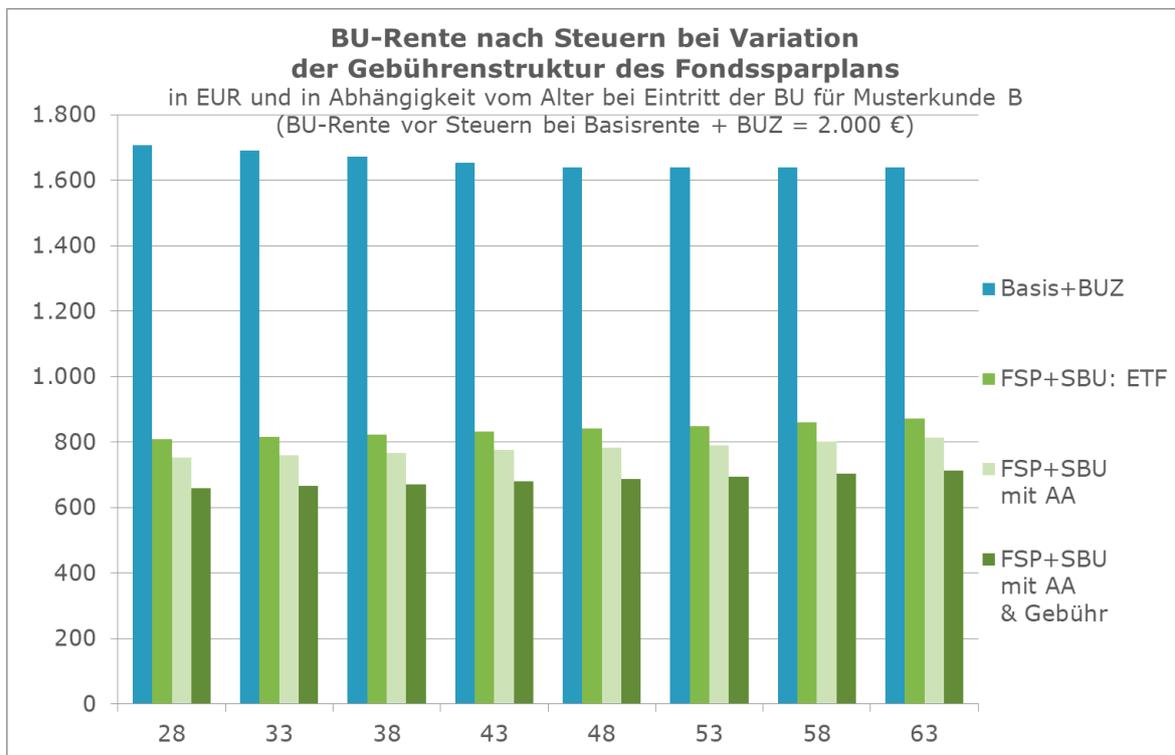


Abbildung 4-5: BU-Rente nach Steuern beider Produktkombinationen bei Variation der Gebühren im Fondssparplan (Musterkunde B)

4.5.3 Variation von Eintrittsalter bzw. Laufzeit

Um den Einfluss der Laufzeit auf die Ergebnisse zu analysieren, haben wir berechnet, wie sich die Werte ändern, wenn der Verbraucher bei Vertragsabschluss 10 Jahre älter ist als in den bisherigen Analysen (also 37 Jahre alt) und der Vertrag somit auch 10 Jahre kürzer läuft (also eine Laufzeit von 30 Jahren aufweist).

Die folgende Abbildung 4-6 zeigt für beide Produktkombinationen die resultierende BU-Rente nach Steuern für verschiedene Zeitpunkte des BU-Eintritts. Zum Vergleich werden die entsprechenden Werte aus Abbildung 4-1 für einen bei Vertragsabschluss 27-jährigen Kunden zusätzlich dargestellt.³⁶ Aufgrund der geringeren Laufzeit ist die Altersrente nach Steuern für einen bei Vertragsabschluss 37-jährigen Kunden geringer als für den 27-jährigen.³⁷

³⁶ Man beachte, dass der Eintritt des BU-Falls im ersten, sechsten, ... Jahr nach Abschluss des Vertrags bedeutet, dass der jüngere Versicherte bei Eintritt der Berufsunfähigkeit 28, 33, ... Jahre alt ist, der ältere hingegen 38, 43, ... Jahre alt.

³⁷ Die Altersrente nach Steuern beträgt nun bei Musterkunde A 354 € (anstelle von 641 € bei Eintrittsalter 27), bei Musterkunde B 393 € (anstelle von 703 €), bei Musterkunde C 449 € (anstelle von 794 €) und bei Musterkunde D 388 € (anstelle von 689 €).

Die BU-Rente nach Steuern ist hier bei der Basisrente + BUZ für einen 37-jährigen genauso hoch wie für einen 27-jährigen, da die Rente vor Steuern ja in beiden Fällen auf 2.000 € festgelegt wurde und die Besteuerung nur vom Kalenderjahr des Eintritts der Berufsunfähigkeit abhängt. Da der Steuervorteil der Basisrente + BUZ bei kürzerer Laufzeit geringer ausfällt, wird beim Fondssparplan + SBU ein verhältnismäßig geringerer Teil des Beitrags benötigt, um den Steuernachteil auszugleichen. Damit verbleibt bei allen vier Musterkunden mehr Beitrag für die SBU, und die resultierende BU-Rente nach Steuern ist beim 37-jährigen etwas höher als beim 27-jährigen. Sie liegt aber für alle vier Musterkunden immer noch deutlich unter der BU-Rente der Basisrente + BUZ.

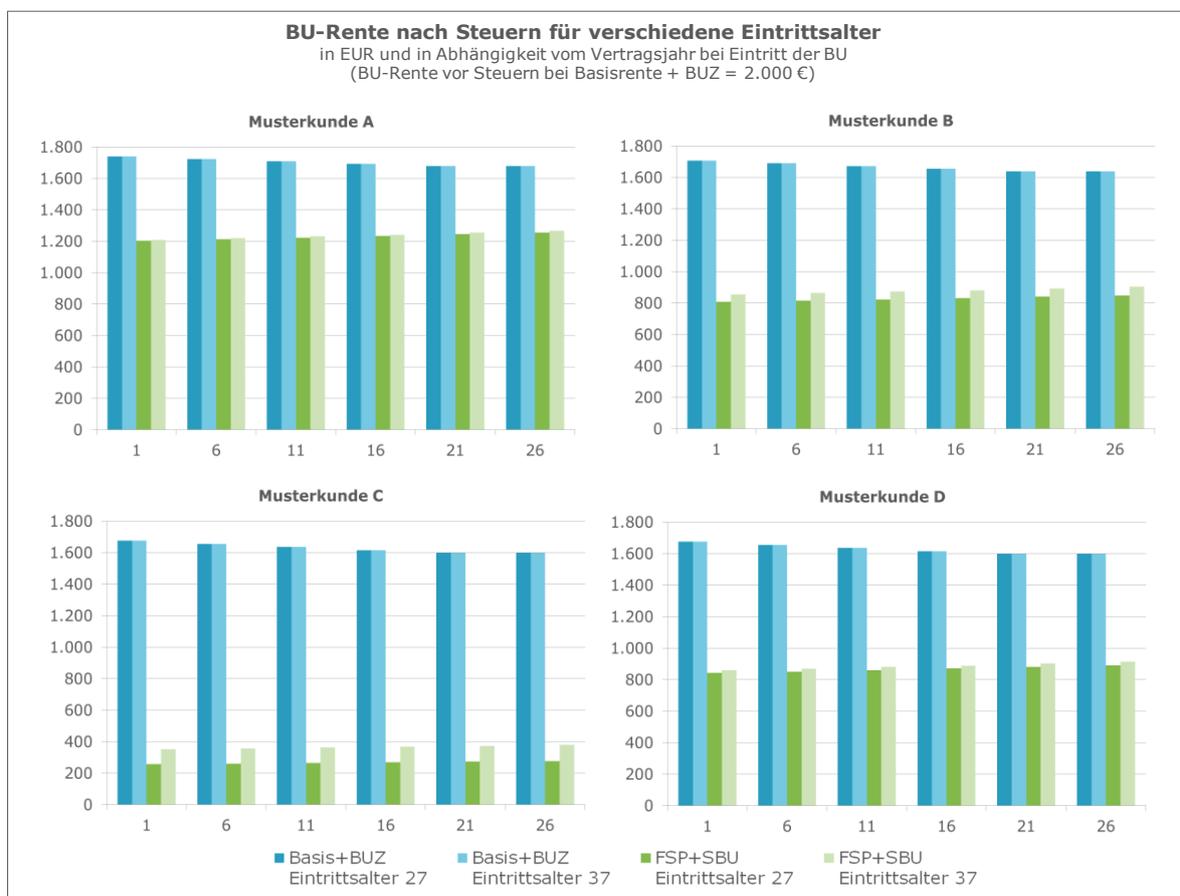


Abbildung 4-6: BU-Rente nach Steuern beider Produktkombinationen für verschiedene Eintrittsalter

4.5.4 Weitere Gestaltungsmöglichkeit der Basisrente + BUZ: Dynamisierung der Beitragsfreistellung

Viele Verbraucher müssen davon ausgehen, dass sie mit Eintritt der Berufsunfähigkeit nicht mehr in die gesetzliche Rente oder berufsständische Versorgungswerke einbezahlen und auch ihre private oder betriebliche Altersvorsorge nicht mehr in gleichem Umfang wie zuvor aufrechterhalten können. Dadurch erhöht sich die Rentenlücke in Bezug auf ihre Altersrente.

Die Kombination Basisrente + BUZ lässt eine Ausgestaltungsmöglichkeit zu, um dieser Problematik zu begegnen. Dies könnte in einer Kombination Fondssparplan + SBU nicht oder nur mit hoher Komplexität abgebildet werden. Einige Basisrenten + BUZ bieten nämlich die Option einer „Dynamisierung der Hauptversicherung im Falle der Berufsunfähigkeit“ an.³⁸ Wenn diese Dynamisierung gewählt wird (und eine eventuelle Dynamisierung des Hauptvertrags übersteigt), dann ist im Falle des Eintritts einer Berufsunfähigkeit die Altersrente umso höher, je früher die Berufsunfähigkeit eintritt. Auf diese Weise kann die Erhöhung einer Altersrentenlücke, welche durch Eintritt einer Berufsunfähigkeit ausgelöst wird, abgesichert werden. Im Gegenzug fällt die Altersrente ohne den Eintritt einer Berufsunfähigkeit etwas geringer aus.

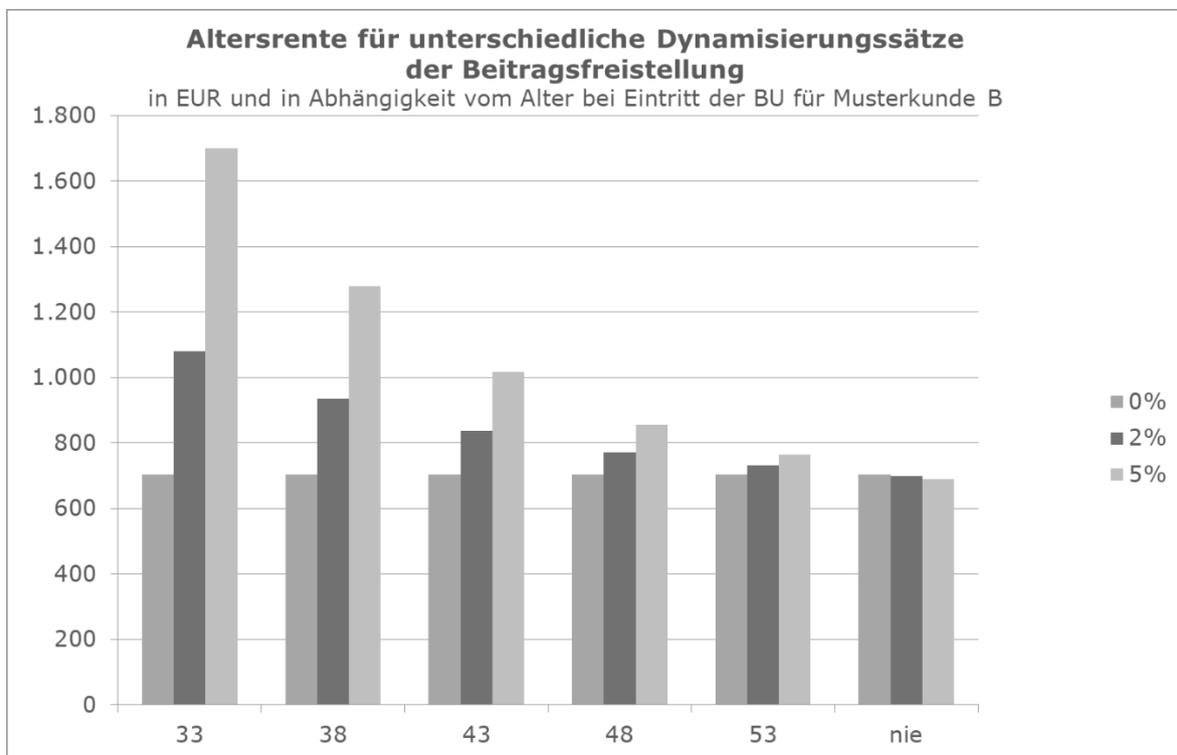


Abbildung 4-7 Altersrente für unterschiedliche Dynamisierungssätze der Beitragsfreistellung abhängig vom Alter bei Eintritt der Berufsunfähigkeit

Abbildung 4-7 zeigt am Beispiel von Musterkunde B die Auswirkungen einer solchen Dynamisierung auf die Altersrente in Abhängigkeit davon, in welchem Alter die Berufsunfähigkeit eintritt. Ohne Dynamisierung beträgt die Altersrente stets 703 €. Die Auswirkung der Dynamisierung ist nun umso größer, je früher eine Berufsunfähigkeit eintritt. Bei beispielhaften Dynamisierungssätzen von 2 % bzw. 5 % p.a. ergibt sich bei einem frühem Eintritt einer Berufsunfähigkeit bereits im Alter 33 (linke Säulen in

³⁸ Im Fall dieser Dynamisierung wird ab Eintritt einer Berufsunfähigkeit der Beitrag, den der Versicherer im Rahmen der Beitragsfreistellungsoption zur Finanzierung der Altersrente verwendet, jährlich um einen festgelegten Prozentsatz erhöht. Man beachte, dass dieser Prozentsatz, der nur für die Zeit ab Eintritt der Berufsunfähigkeit gilt, unabhängig von einer ggf. vereinbarten Dynamik des Gesamtbeitrags ist, den der Versicherungsnehmer bis zum Eintritt der Berufsunfähigkeit bezahlt.

der Grafik) eine Altersrente von gut 1.080 € bzw. 1.700 €. Bei späterem Eintritt der Berufsunfähigkeit fallen die Erhöhungen der Altersrenten entsprechend weniger stark aus. In diesen Fällen kann auch davon ausgegangen werden, dass bereits mehr Rentenansprüche erworben wurden.

Auffällig ist, dass die „Kosten“ für diese zusätzliche Absicherung relativ gering ausfallen. Die monatlichen Altersrenten im Fall, dass nie eine Berufsunfähigkeit eintritt (rechte Säulen in der Grafik), werden durch den Einschluss einer Dynamisierung von 2 % bzw. 5 % nur um etwa 0,6 % (4 €) bzw. etwa 1,9 % (13 €) reduziert.

5 Fazit

Die Frage, ob und ggf. für welche Verbraucher es sinnvoll sein kann, eine Altersvorsorge in Form einer Basisrente mit einer Berufsunfähigkeitszusatzversicherung zu kombinieren, ist nicht einfach zu beantworten. Um einen Beitrag zur Versachlichung der entsprechenden Diskussion zu leisten, haben wir in dieser Studie die Basisrente + BUZ mit einer alternativen Kombination, nämlich einem Fondssparplan + SBU verglichen.

In den qualitativen Kriterien weist die Basisrente + BUZ (insbesondere in Bezug auf den Grad der Flexibilität und den Zugriff auf angesparte Mittel) Nachteile auf. Da die Bedeutung dieser Nachteile jedoch für verschiedene Verbraucher unterschiedlich hoch ist, ist es wichtig herauszuarbeiten, wie relevant die Nachteile in der jeweiligen konkreten, individuellen Situation eines Verbrauchers sind.

In Bezug auf die quantitativen Kriterien haben wir anhand zahlreicher Berechnungen gezeigt, für welche Gruppe von Verbrauchern welche Wahl die günstigere ist. In sehr vielen Fällen ist hier die Basisrente + BUZ vorteilhaft (also unterm Strich kostengünstiger). Der Vorteil hängt auch hier stark von der individuellen Situation des einzelnen Verbrauchers (Steuersatz, Fondsauswahl, etc.) und der konkreten Auswahl der zugrunde liegenden Produkte ab und kann für manche Verbraucher ein gutes Argument darstellen, die geringere Flexibilität einer Basisrente in Kauf zu nehmen.

Sowohl die Frage, wie relevant die Nachteile der Basisrente + BUZ in den qualitativen Kriterien sind, als auch die Frage, wie groß ein eventueller Vorteil in den quantitativen Kriterien ist, hängen also stark von der individuellen Situation jedes Verbrauchers ab. Um diese Vor- und Nachteile zu verstehen und sie gegeneinander abzuwägen, ist entsprechende Expertise notwendig.

Diese Erkenntnisse unterstreichen die grundsätzlich geltende Aussage, dass Finanzprodukte selten für jeden objektiv gut oder für jeden objektiv schlecht sind, sondern zur individuellen Situation passen müssen. Diese individuelle Situation ist dabei insbesondere charakterisiert durch individuelle Wünsche und Ziele, individuelle Risikoneigung und Risikotragfähigkeit, sowie eine individuelle Vermögens- und Einkommenssituation.³⁹ Eine pauschale Ablehnung der Basisrente + BUZ verbietet sich somit genauso wie eine pauschale Aussage, dass diese Variante immer die bessere Wahl sei.

³⁹ Vgl. Kling und Ruß (2020).

6 Literatur

Bundesministerium der Finanzen (2019): Besteuerung von Alterseinkünften. Download von https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Broschueren_Bestellservice/2017-08-24-Besteuerung_von_Alterseinkuenften.pdf?__blob=publicationFile&v=3, abgerufen am 30.5.2020.

Bundesministerium der Finanzen (2020). BMF-Schreiben vom 29.1.2020. Download von https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Steuerarten/Investmentsteuer/2020-01-29-basiszins-zur-berechnung-der-vorabpauschale.pdf?__blob=publicationFile&v=3, abgerufen am 3.6.2020.

Dimson, E., Marsh, P. und Staunton, M. (2008): The Worldwide Equity Premium: A smaller Puzzle. Kapitel 11 von Mehra, R. (Hrsg.): Handbook of the Equity Risk Premium. Elsevier, 467-514.

Kling, A. und Ruß, J. (2020): Auswirkungen der demografischen Entwicklung auf die Ruhestandsplanung. Kapitel 3 in Schiereck, D., Ruß, J., Tilmes, R. und Haupt, T. (Hrsg): Ruhestandsplanung – neuer Beratungsansatz für die Zielgruppe 50plus. 2. Auflage, Springer.

Priebe, V. (2020): Die erste Halbzeit von aufgeschobenen Rentenversicherungen: Die Ansparphase. Kapitel 6 in Schiereck, D., Ruß, J., Tilmes, R. und Haupt, T. (Hrsg): Ruhestandsplanung – neuer Beratungsansatz für die Zielgruppe 50plus. 2. Auflage, Springer.

Ruß, J. und Schelling, S. (2018a): Bedarfsgerecht, aber unbeliebt – Nutzen und Akzeptanz der lebenslangen Rente. Download unter www.ifa-ulm.de/Studie-Renten.pdf, abgerufen am 29.6.2020.

Ruß, J. und Schelling, S. (2018b): Multi cumulative prospect theory and the demand for cliquet-style guarantees. Journal of Risk and Insurance 85 (4), 1103-1125.